Geschichte der kurmainzischen Behördenorganisation in Hessen und auf dem Eichsfelde vom 12. bis zum Ende des 14. Jahrhnuderts.

(Teildruck)

Inaugural-Dissertation
der Hohen Philosophischen Fakultät der
Philipps-Universität zu Marburg
zur Erlangung der Doktorwürde

vorgelegt von

Hans Falk
aus Preußisch-Friedland.

Marburg 1927
Universitäts-Buchdruckerei Joh. Aug. Koch (Dr. C. Hitzeroth)

Angenommen am 29. Juli 1925.

Berichterstatter:
Herr Professor Dr. E. Stengel.

Tag der mündlichen Prüfung: 29. Juli 1925.

Gedruckt mit Genehmigung der Fakultät.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Vollständig (im Umfange von etwa 150 Seiten mit einer Kartenskizze) wird die Arbeit erscheinen in den Marburger Studien zur älteren deutschen Geschichte, herausgegeben von Edmund E. Stengel, I. Reihe (Arbeiten zum Geschichtlichen Atlas von Hessen und Nassau) 2. Stück.

Dem Andenken meines Vaters.

Inhalt

Seite

Literaturverzeichnis

Einleitung 1–2

Ziel und zeitlicher Umfang der Arbeit 1; Quellen 2.

Erstes Kapitel. Die Oberverwaltung 2–26

1. Der Vitztum in Rusteberg etwa 1120–1323 2–13

Umwandlung des Vitztumamts in ein Territorialamt 2; Grund 3; Vorteile 3; die dem Vitztum auf dem Eichsfelde unterstellten Gebiete 3; Amtssitz 4; Verhältnis zum Burggrafen in Rusteberg 4; Erblichkeit des Amtes 5; Beseitigung ihrer Gefahren (Ordnung von 1252) 3; frühere Nachrichten über die Befugnisse des Vitztums 6; der Vitztum Vertreter, nicht Inhaber der öffentlichen Gewalt 6; seine Aufgaben: zivile Verwaltung: Gerichtsbarkeit 7; Ernennung der Unterbeamten 7; Wirtschafts- und Finanzverwaltung 8; Schutz der Landesinsassen 8; militärische Befugnisse des Vitztums 8; seine Verantwortlichkeit 9; Einkünfte 9; Geltungsdauer der Ordnung von 1252 10; der Prokurator 10; Einflußlosigkeit des Amts seit dem Ende des 13. Jahrhunderts 11; Verkauf an das Erzstift 12; Auseinandersetzung mit den Erben des letzten Amtsinhabers 12; Auftreten des Vitztumtitels nach 1323 12.

2. Die Landvogtei auf dem Eichsfelde 1296–1354. . . . 13–16

Begründung, Wesen und Gebietsumfang 13; die Grafen Otto und Heinrich von Waldeck als hessisch-eichsfeldische Oberamtleute (1303 bis etwa 1308) 14; Zurücktreten der Landvögte 15; Verwaltung des Amts Rusteberg, Vitztumamt und Landvogtei vereinigt 15; Ausschaltung der Amtleute unter Erzbischof Peter 15; nach dessen Tode Wiedererstarkung der landvogteilichen Gewalt 15; Amtsbezeichnung 16.

3. Die Oberamtsverwaltung in Hessen etwa 1270—1354 . 16–18

Trennung der Verwaltungen in Hessen und auf dem Eichsfeld 16; Grund und Vorbild 16; die dem obersten Beamten unterstellten Ämter, seine Amtsbezeichnung, seine Pflichten 17; ein besonderer Oberamtmann für die Ämter in Niederhessen 18; als Spitze zeitweilig ein oberster Amtmann (Hauptmann) 18.

Seite

4. Die Oberverwaltung der östlichen Stiftslande von 1354 bis zum Ende des 14. Jahrhunderts . . . . . 18—26
Der gemeinsame Oberbeamte seit 1354 18; das Erzstift als Gegenstand der nassauischen Hauspolitik (Graf Johann von Nassau-Merenberg und Erzbischof Adolf I.) 19; Personalpolitik der Erzbischöfe 21; Teilung des Landvogteibezirks 1385 21; Amtsbezeichnungen des Landvogts 22; dieser auf dem Höhepunkt seiner Macht 1360—1365 22; Dienst- und Aufwandsentschädigungen 22; der Landvogt als oberster Verwaltungsbeamter, Richter und militärischer Befehlshaber 23; seine Verantwortlichkeit 25; Kanzlei und Archiv des Landvogts 25.

Zweites Kapitel. Die Anfänge der Ämterverwaltung . . . . . 26—29

5. Stand der allgemeinen Forschung über den Ursprung der territorialen Amtsverfassung . . . . . 26—28
Entstehung der Amtsverfassung in Verbindung mit der Bildung der Landesherrlichkeit 26; die Lehren von der Entstehung der letzteren: v. Below, Keutgen 26; Lamprecht 27; die Anschauungen von dem Ursprung der Amtsverwaltung: Hücker 27, Körnicke 27, v. Below 28, Ilgen 28.

6. Die Entstehung der Amtmannschaft und ihre Entwicklung bis 1300 . . . . . 28—39
Neuere Arbeiten über die Amtsverwaltung in den Gebieten Hessens und des Eichsfeldes 28; Beamte im 12. Jahrhundert: die Grafen zu Amöneburg und auf der Harburg 29; ländliche und städtische Schultheißen 29; Wurzeln der Amtmannschaft: Immunität und Vogtei 30, Grafschaft 31, Landschultheißen-(Meier-)Amt 31; Militärkommando 31; der Amtmann Inhaber der Militärgewalt, Zivil-, Gerichts- und Grundherrschaftsbeamter 32; seine Aufgaben im einzelnen 33; ‚officiatus' (‚amptman') als Titel des Amtmanns 33; als Ausdruck für den Beamten schlechthin 35; Bedeutung von Burg und Stadt für das Amt 35; Beispiel: Rosenthal 35; ständische Herkunft der Amtleute 36, der Amtmann eine Schöpfung landesherrlicher Machtpolitik 37; der Begriff des Amtsbezirks 38; Amt und Lehen 38.

Drittes Kapitel. Amtmann und Kellner im 14. Jahrhundert . . . . . .

7. Der Amtmann . . . . . .
Ernennung durch den Erzbischof; Ausnahmen; Formen

Seite

der Amtsübertragung: Belehnung (erbliche Verleihung), Verpfändung, Einsetzung als Verwalter; unvollkommene Durchsetzung der letzteren; Dienstzeit; Dienstentschädigung und Einkünfte; Zahlungs- und Lieferungstermine für diese; dienstliche Obliegenheiten; Verantwortlichkeit des Amtmanns; Diensteid, Abrechnung, Befreiung von ihr; Einfluß des Domkapitels auf die Amtsverwaltung; Domkapitel und Amtleute bei Stuhlerledigung; Ministerialität und Herrentum in der Amtsverwaltung; Eindringen des Bürgertums: ihre Ursache; Beteiligung an einzelnen Aufgaben; Einfluß auf den territorialen Bestand der Landesteile; Auftreten bürgerlicher Beamter; Anfänge des Berufsbeamtentums.

8. Der Kellner . . . . . .

Begründung einer selbständigen Finanzverwaltung: der Kellner; Herkunft des Titels aus der klösterlichen Verwaltung; Vorbilder für die Neuerung; Einführung in Amöneburg, in den übrigen Landesteilen; Einfluß auf die landgräflich hessische Verwaltung; Ausnahmestellung des Kellners in Amöneburg; geringe Bedeutung anderwärts; Einfluß des Landvogts auf die Finanzverwaltung; Fehlen einheitlicher Dienstvorschriften; Beschreibung und Vergleich verschiedener Abrechnungen: Amöneburger Kellereirechnung (1324), Abrechnung des Vogts zu Rusteberg (1327—1328), des Kellners zu Duderstadt (1362); Rechnung der Kellerei Walldürn (1337). Ergebnis: der Kellner, Staats-, Haus- und geistlicher Beamter.

Viertes Kapitel. Die Ämter vornehmlich im 14. Jahrhundert . . . . . .

Die hessischen Oberämter ; Anlehnung an die Schiedsgerichtsbezirke.

9. Der Oberamtsbezirk Amöneburg . . . . . .

Bedeutung des Oberamtmanns; der Unteramtmann in Neustadt; Zugehörigkeit von Battenberg und Mellnau zum Oberamt; Verhältnis der Ämter Fritzlar und Naumburg zu ihm; Anschluß des Amtes Rosenthal; der Kellner zu Amöneburg: seine Aufgaben, Gliederung seines Bezirks; die unteren Beamten; Naumburg und Fritzlar als Glieder des Kellereibezirks Amöneburg.

Seite

A. Die Ämter Amöneburg und Battenberg . . .
a. Der Amtmann und seine Unterbeamten: der Amtmann als Stadtrichter, als Landrichter; das Landgericht ‚an dem Bilsteyne'; die unteren und Kanzlei-Beamten'.
b. Amtmann und Kellner: gemeinsame Obliegenheiten; Beteiligung des Kellners an der Verwaltung; Gehaltszahlung an sämtliche Beamte durch den Kellner; Abhängigkeit beider Oberbeamten von einander.
B. Amt Neustadt . . . . . .
Verhältnis zu Amöneburg; Anteil des Amtmanns an den Gerichten zu Erksdorf und Hatzbach; Forstverwaltung; Finanzverwaltung.
C. Amt Mellnau mit Wetter . . . . . .
D. Fleckenbühl, Wolkersdorf, Jesberg, Itter, Schaumburg . . . . . .
E. Amt Rosenthal. . . . . .
F. Amt Fritzlar. . . . . .
Umfang; „Villicatio" und Amt; Amtmann und Stadtschultheiß; Zuständigkeit des Amtmanns; sonstige Beamte.
G. Amt Naumburg. . . . . .
Beziehungen zum Oberamt; Forstverwaltung.
10. Der Oberamtsbezirk Schöneberg . . . . . .
Umfang.
A. Die Ämter Hofgeismar und Schöneberg . . .
Zugehörigkeit Hofgeismars zum Verwaltungsbezirk Rusteberg im 13. Jahrhundert; Vorherrschaft des Amtmanns zu Schöneberg; Verbindung der Ämter Schöneberg und Hofgeismar; Anteil der Stadt Hofgeismar an der Verwaltung.
B. Die übrigen Ämter . . . . . .
11. Der Oberamtsbezirk Rusteberg . . . . . .
Der Landvogt als Haupt der Verwaltung.
A. Amt Rusteberg . . . . . .
B. Amt Gieboldehausen . . . . . .
C. Die übrigen Bezirke . . . . . .
D. Die Finanzverwaltung . . . . . .
12. Zusammenfassung. . . . . .
Verzeichnis der kurmainzischen Beamten 1122–1396 . . . . . .

Diese Arbeit will die Entstehung und die Entwicklung des Beamtentums in einem Teile des mainzischen Territoriums, nämlich in den Aemtern in Hessen und auf dem Eichsfeld, und die Geschichte der Oberverwaltung in diesen Gebieten darstellen sowie eine Uebersicht über den Verwaltungsaufbau in den einzelnen Aemtern geben. Zeitlich umfaßt sie die Spanne von etwa 1120 bis 1396, wobei allerdings auf die Schilderung der Verwaltung im 14. Jahrhundert der Hauptnachdruck gelegt worden ist. Außer Acht geblieben ist die territoriale Entstehung der Aemter, ihre Bildung aus Eigenbesitz, Zehnten- und Steuerrechten, aus Vogtei- und Gerichtsbezirken und mit Rechten anderer Art belasteten Gebieten. Die Beantwortung dieser Frage muß besonderer, räumlich begrenzter Forschung überlassen bleiben; für die Aemter Amöneburg, Neustadt, Fritzlar und Naumburg liegt eine Untersuchung in den „Arbeiten zum Geschichtlichen Atlas von Hessen und Nassau" bereits vor; für die übrigen hessischen Aemter ist sie zu erwarten [1]). Vereinzelt werden Einflüsse rein politischer Art auf die Verwaltungsgebarung behandelt werden müssen.

Was den topographischen Rahmen unserer Abhandlung betrifft, so werden berücksichtigt die in Hessen gelegenen Aemter Amöneburg, Neustadt, Mellnau mit Wetter, Rosenthal, Battenberg, Jesberg, Fritzlar, Itter, Naumburg, Hofgeismar, Schöneberg, Helmarshausen, die Teile der Sababurg und der Krukenburg, Gieselwerder und Haldessen, sowie die zum eichsfeldischen Bezirke gehörigen Aemter Rusteberg mit Heiligenstadt, Harburg mit Worbis, Gleichenstein, Gieboldehausen mit Duderstadt, Bischofstein (Stein), Hardenberg, Hanstein und Scharfenstein. Für eine Einzelfrage, die erbliche Verleihung von Aemtern, sind Fleckenbühl und Schaumburg, beide in Hessen, herangezogen worden. Die vorhandenen Quellen lassen einzelne Aemter besonders hervortreten; so sind wir über Amöneburg besser unterrichtet als über die anderen [2]).

---

1) Vgl. K l i b a n s k y und künftige Arbeiten über die hessischen Kreise Frankenberg, Ziegenhain, Hofgeismar und Wolfhagen. 2) E. K l i b a n s k y hat bei seinen Forschungen in Würzburg im dortigen Staatsarchiv verschiedene Rechnungen und Register wieder aufgefunden, die für die Verwaltungsgeschichte des Amöneburger Bezirks im 14. Jahrhundert von großem Wert

Aeußere Gründe veranlaßten eine Beschränkung in der Benutzung des vorhandenen Quellenmaterials. Die Arbeit vermag infolgedessen, besonders was die Amtsverwaltung auf dem Eichsfelde angeht, nur Stückwerk zu bieten. Es sind vorwiegend gedruckte Quellen benutzt worden. Unter ihnen nehmen die von Vogt und Vigener bearbeiteten Regesten der Erzbischöfe von Mainz (1289—1328 und 1354—1374) [3] den Vorrang ein. An nicht gedrucktem Material sind zu nennen: die von denselben zusammengestellten handschriftlichen Regesten des Erzstiftes Mainz für die Zeit von 1328 bis 1353 und von 1374 bis 1396 [4], deren Durchsicht mir Prof. Vigener (†) seinerzeit gestattete, eine Abschrift des Stadtbuches von Fritzlar, die mir Herr Geh. Archivrat Professor Dr. Küch zur Verfügung stellte, und der in Würzburg von Herrn Dr. E. Klibansky gesammelte Stoff. Im Staatsarchiv in Marburg durfte ich Reimers handschriftliche Regesten der Klöster Hachborn und Haina [5] benutzen, während ich dem Staatsarchiv in Würzburg für erteilte Auskünfte verpflichtet bin.

Den genannten Herren, ebenso den Archiven, spreche ich meinen besten Dank aus; vor allem aber werde ich des verstorbenen Professors Dr. Vigener in Gießen stets dankbar gedenken.

Erstes Kapitel.

Die Oberverwaltung.

1. Der Vitztum in Rusteberg etwa 1120 bis 1323.

Das Recht, die Zentralverwaltung der einzelnen Territorien des Erzstifts Mainz [1] getrennt voneinander zu betrachten, haben wir erst seit dem Augenblick, wo die Erzbischöfe von Mainz

---

sind. Er berichtet über sie in seiner Arbeit S. 69 f. Ihre Ausgabe in den „Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Hessen und Waldeck" wird von ihm vorbereitet. 3) Vgl. das Literaturverzeichnis. 4) Die auf Hessen bezüglichen, bisher ungedruckten Belege sind mit den in den handschriftlichen Regesten angegebenen Fundorten, die das Eichsfeld angehenden aus äußeren Gründen allgemein mit Vogt, Hs. bzw. Vigener, Hs. zitiert. 5) Zitiert Reimer, Hachborn und Reimer, Haina.

1) Ueber die territoriale Entwicklung von Kurmainz vgl. Stimming (für die Zeit bis etwa 1300) und Fenner (für die Zeit von 1250—1350) und

daran gingen, die Verwaltung zu dezentralisieren, indem sie ihr Territorium in mehrere Bezirke mit einem Oberbeamten an der Spitze teilten, so eine Zwischenstufe zwischen der Regierung in Mainz und dem Unterbeamten schufen und für die einzelnen Gebiete die Möglichkeit einer eigenen selbständigen verwaltungsrechtlichen Entwicklung eröffneten. Das geschah, als um das Jahr 1120 Erzbischof Adalbert I. das Vitztumamt, das so aus einem Haus- und Hofamt zu einem Territorialamt wurde, teilte, und für den Rheingau, für Franken, für Thüringen und für unser Gebiet, nämlich für Hessen und das Eichsfeld, je einen Vitztum bestellte [2]).

Diese Neuerung geschah nicht umsonst gerade damals. Die landesfürstliche Gewalt der hohen Geistlichkeit in Deutschland erfuhr durch den Ausgang des Investiturstreits eine mächtige Stärkung. Hauck [3]) sagt: „er vollendete die Bildung der bischöflichen Fürstenmacht". So ist es denn nicht verwunderlich, daß gerade in jener Zeit die Erzbischöfe von Mainz es unternahmen, die Verwaltungsorganisation ihres Bistums im Sinne einer Betonung ihrer landesherrlichen Gewalt umzugestalten.

Die Vorteile dieser Neuorganisation liegen auf der Hand. Sie ermöglichten eine straffere Zusammenfassung der Kräfte des Landes und eine wirksamere Aufsicht über die verschiedenen Unterbeamten. Ihre weiter unten zu behandelnden Mängel lagen nicht in ihr begründet, ergaben sich vielmehr aus der Handhabung der Ernennung des Vitztums (Verleihung des Amtes als erbliches Lehen); es wiederholt sich hier die Entwicklung, die früher im Reiche zur Entstehung des Landesherrentums geführt hatte.

Wollte man die Wirkung dieser Verwaltungseinteilung nicht aufheben, so mußte man in der Dezentralisation einen gewissen Mittelweg einhalten, durfte man den einzelnen Bezirken keinen zu kleinen Umfang geben. In dieser richtigen Erwägung unterstellte Erzbischof Adalbert I. dem Vitztum auf dem Eichsfelde auch die mainzischen Besitzungen in Hessen. Sie waren in ihrer zerstreuten Lage Angriffen besonders ausgesetzt und bedurften daher der Anlehnung an andere mainzische Gebiete. So behielt denn der eichsfeldische Vitztum die hessischen Besitzungen bis an das Ende der 60 er Jahre des 13. Jahrhunderts, wo neue politische Verhältnisse das Erzstift zu einer Aenderung ver-

---

Th. Humpert, Die territoriale Entwicklung von Kurmainz zwischen Main und Neckar, Diss. Würzburg 1913. Einige Bemerkungen über unsere Gebiete gibt H. Leo, Die Territorien des Deutschen Reiches im Mittelalter seit dem 13ten Jahrhunderte I (1865) 293, 307, 309, 314 ff., 438, II (1867) 654, 680 ff., 908 (bis hierher über die Gebiete in Hessen), 1016 ff. (über das Eichsfeld). 2) Im einzelnen vgl. Schmitt 63 ff. 3) A. Hauck, Kirchengeschichte Deutsch-

anlaßten [4]). In hessischen Angelegenheiten erscheint er zuerst 1143 in einer Urkunde Erzbischof Heinrichs I. über die Schenkung des Ortes Weißenstein durch die Märker von Kirchditmold an den heiligen Martin, wo er als Zeuge dieser Schenkung erwähnt wird [5]). Im 13. Jahrhundert ist der Vitztum in Hessen 1227 bei Amöneburg [6]), 1247 bei der Verleihung verschiedener Gerichte in Hessen an die von Wolfershausen [7]) als Mitglied einer Regierungskommission, die im Falle des Rückkaufs den Preis festsetzen soll, bald darauf in der sogenannten Mainzer Heberolle [8]) als Vogt zu Fritzlar nachweisbar.

Von geringerer Bedeutung ist die Frage, ob die Vitztume des Eichsfeldes von vornherein ihren Amtssitz auf Rusteberg gehabt haben. Ueberliefert ist das erst seit 1139 [9]); doch dürfen wir es auch wohl für die frühere Zeit annehmen [10]).

Die Urkunden des 12. Jahrhunderts bringen nichts über die Amtsaufgaben der Vitztume. Diese erscheinen vielmehr immer nur als Zeugen, und zwar unter den Ministerialen [11]), während die Inhaber der anderen Dienststelle auf Rusteberg, die Burggrafen, in der Reihe der Grafen oder unter den Freien stehen [12]). Vielleicht deshalb hat man früher geglaubt [13]) — die neuere Forschung (Schmitt, Stimming) läßt die Frage nach dem Verhältnis zwischen Burggraf und Vitztum vollkommen außer Betracht —, den Burggrafen hätte die Aufsicht über die Vitztume zugestanden. Dem scheint uns manches zu widersprechen. Zunächst einmal gerade der Standesunterschied: jetzt, in der Zeit, wo die Landeshoheit feste Formen gewann, konnte es den Territorialherren nicht daran liegen, zwischen sich und ihren ministerialischen Beamten eine Zwischeninstanz zu schaffen, die infolge der höheren sozialen Stellung ihres Inhabers sich von ihnen hätte unabhängig machen können. Dieser Gedanke hat sicher auch den Mainzer Erzbischöfen sehr nahe gelegen. Es war vielmehr umgekehrt: die Befehlsgewalt des einzelnen Burggrafen beschränkte sich auf eine Burg und deren Burgbezirk [14]), während dem Vitztum, wie wir eben sahen, das ganze Territorium unterstellt war. Es wäre durchaus unlogisch gewesen, wenn man einem Beamten mit geringerer Kompetenz, wenn auch höheren Stan-

lands III (3. und 4. Aufl., 1906) 923. **4)** Vgl. § 3. **5)** J. Schultze, Klöster, Stifter und Hospitäler der Stadt Kassel und Kloster Weißenstein (1913) Nr. 1360. **6)** Böhmer-Will II 196 Nr. 533. **7)** Grotefend I Nr. 3. **8)** ZGAW III (1840) 1 ff. **9)** Dobenecker I Nr. 1371; vgl. auch Schmitt 70 Anm. 3. **10)** Wolf, Eichsfeld II 86. **11)** Dobenecker I Nr. 1371, II Nr. 245, 247, 406 u. a.; Hanstein II 12 ff. S. jedoch Dobenecker I Nr. 1300. **12)** Dobenecker I Nr. 1371, 1471, 1671. Vgl. über diese Burggrafen v. Wintzingeroda-Knorr 818 ff., Rietschel 198 f. und unten § 2 und § 6. **13)** Hanstein II 12. **14)** Vgl.

des, die Gewalt über einen Beamten mit weitergehenden Befugnissen gegeben hätte. Wir werden vielmehr von einer Unterordnung des Burggrafen unter den Vitztum, wenigstens in Zeiten des Krieges, zu reden haben, was ja bei der größeren Ausdehnung des dem Vitztum unterstellten Gebietes sehr nahe liegt.

So wenig Nachrichten wir über die Amtspraxis und die Amtsaufgaben unseres Vitztums haben, so ist doch sicher, daß das Amt schon im 12. Jahrhundert eine Entwicklung nahm, die für die mainzische Herrschaft, mindestens auf dem Eichsfeld, hätte gefährlich werden können. Im Jahre 1162 tritt nämlich zum ersten Male die Familie von Hanstein in der Person des Heidenreich als Inhaberin des Vitztumamts auf [15]). Damit beginnt die Erblichkeit des Amtes: alle folgenden Vitztume bis zum letzten entstammten diesem Geschlechte [16]). So reißt denn auch hier der Uebelstand ein, der in den vorhergehenden Jahrhunderten die Entstehung der Landeshoheit eingeleitet hatte, indem er das Grafenamt zum Besitze werden ließ. Es war vielleicht nur eine Bestätigung der schon bestehenden Verhältnisse, wenn Erzbischof Siegfried III. dem Vitztum Heidenreich das Amt zu erblichem Lehen gab (1241) [17]). Immer der Aelteste sollte das Lehen innehaben [18]). Diese erbliche Verlehnung zur gesamten Hand schien zur Bildung eines Hansteinischen Territoriums führen zu sollen. Warum es nicht dazu kam, wird uns klar werden, wenn wir die Rechte und Befugnisse des Vitztums betrachten, wie sie durch die Ordnung von 1252 [19]) als geltendes Recht dargestellt werden. Ein großes Hindernis war es schon, daß der Erzbischof in richtiger Erkenntnis der Gefahr, vielleicht auch durch Schaden klug gemacht, den Vitztum im Verein mit dem Domkapitel zu einer Erklärung zu bewegen vermochte, die dahin ging, daß er an den Burgen des Vizedominats ‚nichil omnino iuris ... iure feodi' habe [19a]). Die Ordnung bildet den Abschluß eines Streites zwischen dem Erzbischof und dem Vitztum und wurde vom Domkapitel vermittelt [20]). Es handelte sich um die Frage, welche Rechte der oberste Landesbeamte i n seinem Amtsbezirk und a n ihm hatte. Heidenreich von Hanstein, der damalige ‚vicedominus', hat offenbar versucht, den Spuren anderer Ministerialen zu folgen [21]), aus der Ministerialität in die

Schmitt 74f. **15)** Dobenecker II Nr. 245. **16)** Hanstein II 15ff. **17)** Dobenecker III Nr. 960. (Zitiert nach Wolf, Eichsfeld I UB Nr. 24: ‚sibi et suis legitimis heredibus in feudo ... perpetuis temporibus obtinendum.' **18)** Vgl. S. 12. **19)** Dobenecker III Nr. 2050. **19a)** Ebenda Nr. 2051. **20)** „... inter nos et H. vicedominum de Rusteberg super iure et reditibus ipsius officii dubietate suborta tandem per capitulum nostrum Moguntinum, cui nos utrumque submisimus, sic exstitit ordinatum.' Der Streit ist hier nur milde mit ‚dubietas' bezeichnet. **21)** Ueber die Emanzipation der Ministerialen vgl. Schröder 480f.; auch E. Molitor,

Vassallität überzugehen, das Amt zum Besitz zu machen. Dabei kam er natürlich dem Erzbischof in den Weg; gerade damals erreichte die unter Adalbert I. eingeleitete Entwicklung einen wichtigen Etappenpunkt auf dem Wege zur Landeshoheit: die Urkunde von 1241 hat zum ersten Male die Bezeichnung ‚vicedominatus' für das dem Vitztum unterstellte Gebiet [22]) und bekundet damit das Vordringen der Auffassung vom Gebiete als einem geschlossenen Territorium auch in der Praxis. Durch den Vertrag von 1252 gelang es dann, die Ansprüche Heidenreichs einzudämmen.

Die Urkunde dieses Abkommens ist das wesentlichste Zeugnis über die Amtsaufgaben des Vitztums. Während, wie wir oben erwähnten, im 12. Jahrhundert die Nachrichten über sie sehr spärlich fließen, wird das mit dem Beginn des 13. Jahrhunderts besser. Vitztum Dietrich nimmt 1209 für den Erzbischof die Resignation eines Zehnten entgegen [23]). Um 1227 läßt er die Stadt Heiligenstadt mit einem Graben umgeben [24]). Die Urkunde von 1247 erwähnten wir bereits [25]). Sicher ist ferner, daß der Vitztum auch die Finanzverwaltung inne hatte. 1241 soll er dem Konrad von Schöneberg das Burglehen in Gieselwerder aus Einkünften zu Hofgeismar zahlen [26]). Die Mainzer Heberolle [27]) erwähnt ihn als Inhaber des Schultheißenamts in Kirchgandern (‚Gandera') und der Vogtei zu Fritzlar.

Am umfassendsten und im zeitlichen Geltungsbereich am weitgehendsten ist jedoch die Urkunde von 1252, die später von Erzbischof Werner bestätigt wird [19]); sie bezeichnet offenbar den tatsächlichen Rechtszustand, wie er im wesentlichen bis zum Ende des 13. Jahrhunderts in Kraft war. Diese Ordnung, die bereits von verschiedenen Forschern [28]) behandelt worden ist, zeigt deutlich, wie der Erzbischof und das Domkapitel sich bemühten, die durch die Verleihung von 1241 gemachten Fehler wieder gut zu machen. Den einen wesentlichen Erfolg haben wir bereits kennen gelernt. Dazu kommt noch ein Weiteres. In verschiedenen Bestimmungen tritt ein Gedanke wieder zutage, der im früheren Mittelalter verschwunden war, was zur Folge gehabt hatte, daß das Grafenamt sich zur Landesherrschaft umbildete [29]). Ihn ließen die neuen Landesherren wieder auferstehen und verhinderten so die Entstehung neuer Landeshohei-

---

Der Stand der Ministerialen (1912) 159 ff. **22)** ‚Officium vicedominatus nostri Rusteberg' (Dobenecker III Nr. 960). **23)** Hanstein II 47. **24)** Böhmer-Will II 195 Nr 531. **25)** S. 4. **26)** Dobenecker III Nr. 963. **27)** ZGAW III 45. Vgl. auch Dobenecker III Nr. 2247. **28)** Wolf, Eichsfeld II 85 f.; Stimming 138. **29)** G. v. Below, Der deutsche Staat des Mittelalters I (1914) 243 ff., Ders., Territorium und Stadt (2. Aufl. 1923) 1 ff., F. Keutgen, Der deutsche Staat des Mittelalters (1918)

ten aus ihrem Landesbeamtentum. Es war die Anschauung, daß der Beamte nur insoweit Träger der Staatsgewalt sei, als ihm deren Inhaber gewisse Befugnisse zuweist, er also nur ein Vertreter des Inhabers ist. So blieb wenigstens zum Teil der Beamtencharakter erhalten — es fehlte nur eins, die Ernennung des neuen Vitztums beim Tode des bisherigen Amtsinhabers —; und es gelang, die Gefahr, die in dem Vizedominat als erblichem Lehen lag — der Verzicht bezog sich ja nur auf die Burgen —, herabzumindern.

Welcher Art waren nun die Befugnisse, und wie äußert sich in ihnen jener Gedanke?

Zunächst vertrat der Vitztum den Erzbischof in der Ausübung der Gerichtsbarkeit; daß es sich nur um eine Vertretung handelt, geht daraus hervor, daß der Erzbischof sich vorbehielt, dem Gericht persönlich vorzusitzen [30]). Der Vitztum hatte also je dreimal im Jahre auf den erzbischöflichen Höfen Gericht abzuhalten, um die Einkünfte einzuziehen und die sonstigen Rechte des Erzbischofs wahrzunehmen [31]). Mit dem Hofbeamten, dem ‚scultetus', hatte er zu speisen (‚procurabit') oder ihm drei ‚fertones' zu geben, ‚prout sculteti magis sederit voluntati'. Der Vitztum übte die hohe Gerichtsbarkeit aus, während dem Schultheißen die niedere zustand [32]). Wir haben also in dem Vitztum den Hochgerichtsbeamten auf dem Eichsfelde und in den mainzischen Besitzungen in Hessen zu sehen [33]).

Ebenso kennzeichnen die Bestimmungen über die Ernennung der Unterbeamten deutlich die Stellung des Vitztums als eines abhängigen Beamten. In den Städten des Vizedominats durfte er Schultheißen, Zöllner und Münzmeister in Anwesenheit des Erzbischofs nur ernennen, wenn sie diesem geeignet erschienen [34]). Ferner wurde festgesetzt, daß der Erzbischof Beamte, die der Vitztum in seiner Abwesenheit ernannte hatte, bei mangelnder Eignung vom Amte entfernen konnte [35]). Ferner setzte der Vitztum die Beamten in den Marktflecken unter den gleichen Bedingungen ein [36]).

125 f. **30)** ‚Si quando nos iudicio personaliter presidemus ...'; gleich darauf heißt es: ‚Quando vero vicedominus iudicio presidebit loco nostri ....' **31)** ‚In qualibet etiam curte annis singulis pro requirendis reditibus et iuribus nostris ter iudicio presidebit.' **32)** Stimming 138. **33)** Ueber die Hochgerichtsbarkeit vgl. H. Hirsch, Die hohe Gerichtsbarkeit im deutschen Mittelalter (1922) und G. v. Below, Territorium und Stadt (2. Aufl. 1923) 1 ff. B. äußert sich hier auch über die Frage, welche Bedeutung die niedere Gerichtsbarkeit für die Entstehung der Landeshoheit hatte, und zwar in negativem Sinne. **34)** ‚In officium villicationis, theloneis et monetis, que in civitatibus nostris eiusdem vicedominatus sunt, nobis presentibus nullum instituet, nisi qui nobis placuerit.' **35)** ‚Quodsi nobis absentibus per eum fuerit aliquis institutus, qui ... nobis aliquatenus displiceret, ille per nos poterit amoveri.' **36)** ‚In villis ... forensibus locabit officia contentus iure

Daran schließen sich die Bestimmungen über seine Finanzgebarung. Er soll im Einvernehmen mit dem Prokurator die erzbischöflichen Güter zu Zins ausgeben [37]), die alten Zinse auf ihrem Stande erhalten oder nach Möglichkeit erhöhen [38]).

Die bisherigen Aufgaben des Vitztums lassen den Landesinsassen im wesentlichen als Objekt des Gerichts und der Wirtschaft erscheinen. Aber daneben stand doch die Erkenntnis, daß das Territorium oder vielmehr der Territorialherr auch Verpflichtung ihnen gegenüber habe: der Vitztum muß sich verpflichten, keine Schätzungen bei ihnen zu veranstalten [39]). Diese Anordnung bildet die, wenn auch zunächst schmale, Grundlage für die Festlegung der Aufgaben der Amtleute gegenüber den Landesinsassen, wie wir sie in den Ernennungsurkunden für die Amtleute im 14. Jahrhundert finden [40]).

Auch über die Güter des Erzbischofs hat der ‚vicedominus' kein freies Verfügungsrecht: er darf sie aus eigenem Ermessen nicht verpfänden und muß bereits verpfändete wieder in die Nutznießung des Erzbischofs überführen [41]).

Damit verlassen wir das Gebiet der Zivilverwaltung und wenden uns der Frage nach den militärischen Funktionen des Vitztums zu. Der Erzbischof behält sich und seinen Nachfolgern vor, Türmer, Wächter und Pförtner aus seiner „Familia" selbst zu ernennen. Nur für Ausnahmefälle hat der Vitztum auf ihre Einsetzung Einfluß; nur dann, wenn ein Pförtner oder Wächter durch Tod, Krankheit oder aus anderen Gründen ausschied, sollte er einen andern Burgmann mit Rat des Prokurators einsetzen; jener mußte jedoch schwören, Türme und Tore nach dem Beschluß des Erzbischofs oder, im Fall der Stuhlerledigung, des Domkapitels zu bewahren. Im Uebrigen hatte der Vitztum, wie er erklären mußte, kein Eigentums- oder Lehnsrecht an den Burgen, an ihren Toren oder Türmen [42]). Man hat aus dem allen geschlossen, daß dem Vitztum nicht die militärische Befehlsge-

---

prescripto.' **37)** ‚Bona nostra in pensione concedet de consilio procuratoris nostri ....' **38)** „.... Non diminuet pensiones antiquas, sed potius si poterit exaltabit.' **39)** ‚Non faciet exactiones in homines nostros.' **40)** Vgl. § 7. **41)** „... Nec de bonis nostris aliquid obligabit, et si hoc declaratur, id usibus nostris cedet.' **42)** „... In castris ipsius vicedominatus, turribus et portis castrorum nichil omnino iuris habebit vel ratione proprietatis aut iure feodi vel successionis' (nämlich im Lehen) ‚nec in custodibus turrium vel portenariis portarum vel vigilum locandis. Sed nos et successores nostri ... locabimus ..., quos ... reputabimus fide dignos, nisi forte causa debilitatis, mortis vel aliis de causis aliquem vel aliquos ... cedere vel decedere contingeret, in quo casu vicedominus de consilio procuratoris nostri castrensem alium vel alios ponere poterit in locum illorum, ita tamen, quod semper iurent turres et portas servare ad beneplacitum nostrum et sede vacante ad mandatum et voluntatem capituli Moguntini.' (Wolf,

walt über seinen Verwaltungsbezirk zugestanden habe [43]). Dem widersprechen mehrere Tatsachen. Der Burggraf ist nur Kommandant einer Burg bzw. eines Burgbezirks [44]). Der Marschall von Rusteberg, der 1193 erwähnt wird [45]) und allenfalls noch in Frage käme, erscheint damals nicht mehr. Für die Zeit um 1190 ist es allerdings möglich, daß er der Obertruppenführer des Landes war, wenn man daraus, daß im 14. Jahrhundert der Amtmann ganz vereinzelt dem Marschall gleichgesetzt wird [46]), irgendwelche Rückschlüsse ziehen will. Für die Mitte des 13. Jahrhunderts wenigstens kommt er nicht in Frage. Soweit die indirekten Beweise; wir haben aber auch direkte: in der Schlußbestimmung der „Ordinatio" heißt es: ‚ex debito quoque ipsius officii tenebitur ad ... tuenda possessiones et bona nostra et ecclesie Moguntine ac pacem et tranquillitatem terre et hominum nostrorum ... fideliter procurandam'. Wie hätte er dieser Verpflichtung wohl ohne die militärische Befehlsgewalt nachkommen sollen? Zudem besagen schon die Worte ‚ex debito ipsius officii', daß die Militärgewalt als zum Amte gehörig betrachtet wird. Der Passus über das Besitz- und Lehnsrecht an Burgen kann uns höchstens als Stütze für unsere Behauptung dienen, die Urkunde wolle besonders scharf den Amtscharakter des Vitztums betonen. Es handelt sich in diesem Passus nur um die Abweisung jeglichen privaten Anspruchs an den Burgen. Das erbliche Lehen ist etwas privates; es bringt z. B. in unserem Falle den Genuß der Amtseinkünfte einer Familie zu und entzieht dem Erzbischof den Einfluß auf die Ernennung des Vitztums. Indem jedoch der Erzbischof die Amtsführung des Vitztums regelt und beaufsichtigt, bleibt dieser öffentlicher Beamter.

In einem Punkte indessen hatte der Vitztum Erfolg: er wurde von der bisherigen Verpflichtung, über die Einnahmen seines Amtes abzurechnen, befreit [47]). Das hebt jedoch seine Stellung als Beamter nicht auf; wir werden bei der Betrachtung der Amtsverfassung [48]) sehen, daß die Rechnungsablegung nicht zu den unbedingten Pflichten eines Beamten gehört.

Es bleibt uns nur noch übrig, einen Blick auf die Einkünfte des Vitztums zu werfen. Wenn er den Erzbischof in der Ausübung der Gerichtsbarkeit vertrat, erhielt er ein Drittel vom

Eichsfeld I UB Nr. 27.) Siehe auch S. 5. **43)** Stimming 138. **44)** Schmitt 74 f., der noch andere Burggrafen als Kommandanten einzelner Burgen anführt, z. B. Wernher in Erfurt. In Amöneburg saß Graf Gottfried von der Wartburg (Dobenecker I Nr. 1536), in Harburg sein Bruder Wicker (Ebenda Nr. 1672), doch waren die beiden letzten nicht nur Burggrafen (vgl. § 6). **45)** Dobenecker II Nr. 926. Er wird später Vitztum zu Rusteberg. **46)** Beyer II Nr. 434 (1355). **47)** ‚Heidenricum vicedominum ... de omni recepto ... et computatione de ipso facienda vel facta dimisimus' (Dobenecker III Nr. 2247 von 1254). **48)** Vgl. Kap. II

Betemund (Gebühr für Heiratserlaubnis), Buteil (Erbschaftsabgabe), Besthaupt und Wette (Abgabe des besten Kleides) [49]). Jeder Hof war verpflichtet, ihm ein Schwein, an dessen Stelle 5 Schillinge (‚solidi levium') treten konnten, und von jeder Hufe ein Huhn zu liefern. Ferner bezog er ein Zehntel aller ständigen Einkünfte des Vizedominats [50]). Die in den Städten eingesetzten Beamten zahlten ihm bei ihrer Ernennung 5 „fertones" [51]), desgleichen die Beamten in den Marktflecken [52]). Dazu kommen die Einkünfte aus dem bereits genannten Schultheißenamt in Kirchgandern und der Vogtei zu Fritzlar, die vom Erzstift zu Lehen gehen [53]). Sie sowie die Einkünfte des Vizedominats sind neben den übrigen Rechten und Einkünften des Erzbistums in der sogenannten Mainzer Heberolle aufgezeichnet [54]).

Zusammenfassend können wir sagen, daß der Vitztum in seinem Amte Hochgerichts-, Verwaltungs- und Militärbefugnisse vereinigte. Es darf aber nicht vergessen werden, daß die Zeit um 1250 den Höhepunkt seiner Macht gebildet hat. Erzbischof Werner hat die „Ordinatio" von 1252 noch einmal bestätigt [55]). Sie hat also noch gegen Ende des 13. Jahrhunderts Geltung gehabt, jedoch höchstens bis auf Erzbischof Gerhard II., der sie nicht wieder bestätigt hat. Ehe wir bei dem Absterben des Vitz-

§ 7. **49)** ‚Quando vero vicedominus iudicio presidebit loco nostri ...., ipse in hiis' — nämlich ‚betemund et buteil item in melioribus capitibus et quod wette dicitur' (von „wat" = Kleid, vgl. M. Lexer, Mittelhochdeutsches Wörterbuch III [1878] Sp. 703), ‚tertiam partem recipiet duabus nobis partibus reservatis'. Saß der Erzbischof zu Gericht, so erhielt der Vitztum von diesen grundherrlichen Abgaben nichts (‚si ... presidemus, id quod wette dicitur et alie emende totaliter nobis cedet (!)'). **50)** Vicedominus habebit decimam partem de omnibus certis reditibus vicedominatus ibidem.' **51)** ‚Quando ... huiusmodi locabit officia, nichil accipiet nisi de quolibet quinque fertones argenti et non plus.' **52)** So ist wohl ‚locabit officia contentus iure prescripto' auch zu verstehen. **53)** Dobenecker III Nr. 2247. **54)** Veröffentlicht von H. A. Erhard in ZGAW III 1 ff. Stimming 156 setzt das Einkünfteverzeichnis in die letzte Regierungszeit Erzbischof Werners (1284) mit dem Hinweis darauf, daß die in ihm erwähnte Vogtei zu Fritzlar erst durch den Friedensvertrag zwischen Mainz und Hessen von 1263 an das Erzstift abgetreten sei. Der angezogene Vertrag spricht jedoch von der Vogtei gar nicht (Grotefend Nr. 78). Außerdem nennt bereits die Anm. 56 angeführte Urkunde von 1254 den Vitztum von Rusteberg als ihren Lehnsinhaber. Die Verleihung hat wohl schon 1247, jedenfalls aber nicht viel später stattgefunden; denn wir dürfen wohl annehmen, daß Mainz sich nach dem mit dem Tode Heinrich Raspes am 16. Februar 1247 erfolgten Aussterben der männlichen Linie der Landgrafen von Thüringen beeilt hat, die ihnen übertragenen Lehen, zu denen auch die Fritzlarer Vogtei gehörte (Reimer 151), soweit möglich, einzuziehen. Stimmings Beweisführung ist in diesem Punkte also nicht stichhaltig; wir schließen uns vielmehr Erhard an, der die „Hebe-Rolle" gegen Ende der Regierung Erzbischof Siegfrieds III., also spätestens 1249, entstanden sein läßt (a. a. O. 2). Die vorhandenen Unstimmigkeiten lassen sich vielleicht damit erklären, daß bei der Zusammenstellung des Verzeichnisses verschiedene Vorlagen benutzt worden sind. Vgl. auch Klibansky 14. **55)** Böhmer-Will II 421

tumamts kurz verweilen, haben wir noch die Frage zu beantworten: welche Stellung hatte der in der „Ordinatio" mehrfach genannte Procurator? Wolf [56]) setzt ihn dem Burggrafen gleich. Dem steht entgegen, daß ‚procurator' ein ganz ungewöhnlicher Titel für diesen wäre. Er ist zwar von Einfluß auf die Einsetzung der Pförtner und Wächter [57]); doch werden wir ähnliches bei dem Kellner in Amöneburg sehen [58]). Wenn wir noch dazu nehmen, daß der Prokurator bei der Austeilung der Güter beteiligt ist, so liegt der Schluß nicht fern, daß wir in ihm einen Finanzbeamten sehen müssen, einen Vorläufer der Kellner und Prokuratoren des 14. Jahrhunderts [58]), der, wie es scheint, aber bald verschwindet. Für einen Zivilbeamten spricht auch, daß der Vitztum in Zeiten der Stuhlerledigung in das Haus des Erzbischofs, in dem der Prokurator wohnt, ‚pro securiori castri custodia' einziehen soll (‚intrabit'), wenn er will [59]) — nebenbei bemerkt auch ein Beweis für die militärischen Funktionen des Vitztums. Wozu wären zwei Befehlshaber in einem Hause notwendig gewesen?

Gegen Ende des 13. Jahrhunderts verliert der Vitztum immer mehr an Gewalt, teils infolge mangelnden Interesses des letzten Inhabers [60]), teils infolge der geschickten Verwaltungspolitik des Erzbischofs. Der Kampf, den Mainz mit dem hessischen Landgrafen um die Vormacht in Hessen geführt hatte, hatte schon vorher eine Lösung der hessischen von der eichsfeldischen Territorialverwaltung des Erzstiftes mit sich gebracht [61]).

Selten nur, 1297 und 1311 z. B. als Zeuge bei Verleihungen von Zehnten durch den Erzbischof, tritt der Vitztum noch in amtlicher Stellung auf [62]). Im übrigen erscheint er nur als Inhaber und Lehnsträger von Zehnten, als Nutznießer der Einkünfte seines Amtes [63]) und in Angelegenheiten seines Privatgrundbesitzes [64]). Wie gelegen dem Erzstift diese Entwicklung kam und wie stark es sie beförderte, geht daraus hervor, daß die Verwaltung der 1294 erworbenen Teile des Eichsfeldes, u. a. der Burgen Gleichenstein, Scharfenstein und Birkenstein [65]), zwar zunächst mit dem Vitztumamt vereinigt [66]), 1299 aber einer anderen

Nr. 601. **56)** Wolf, Eichsfeld II 85. **57)** Vgl. S. 8. **58)** S. § 8 II und § 9 I. **59)** ‚Si voluerit.' **60)** Vgl. Hanstein II 27. **61)** Siehe § 3. **62)** Vogt I 1 Nr. 493 bezw. 1421. Der Ritter Heinrich von Hanstein, dem der Erzbischof 1293 für treue Dienste innerhalb des Vitztumamts Rusteberg jährliche Einkünfte anweist (Vogt I 1 Nr. 324), ist mit dem Vitztum Heinrich wohl nicht identisch, da er nur als Burgmann bezeichnet wird. **63)** Wolf, Eichsfeld I UB Nr. 70; v. Wintzingeroda-Knorr 858; Vogt I 1 Nr. 801, 893, 1182, 1247, 1554 und 1995. **64)** Wolf, Eichsfeld II UB Nr. 18. Es ist aber zweifelhaft, ob es sich hier um den Vitztum handelt. **65)** Vogt I 1 Nr. 379 und 380: ‚castra nostra Glichenstein et Scharpenstein et Birckenstein ac totam terram nostram, que Eichisfeld theutonice appellatur.' **66)** v. Wintzingeroda-Knorr 857. Der ur-

Behörde übertragen wurde [67]). Höchstwahrscheinlich hatte seit 1296 der Vitztum nicht mehr das militärische Kommando in seinem Bezirk [68]). Ein Verzeichnis der Einkünfte und Rechte des Erzbischofs im Amte Rusteberg, das in das zweite Jahrzehnt des 14. Jahrhunderts fällt, läßt dieser nicht von dem Vitztum, sondern von dem dortigen Amtmann anfertigen [69]). Wenn schließlich 1323 der Vitztum sein Amt dem Erzstift verkaufte [70]), so hatte das nur mehr finanzielle Bedeutung. — Es wurde dann mit der Landvogtei Rusteberg vereinigt [67]).

Die Veräußerung des Amtes war den übrigen Angehörigen der Familie von Hanstein sehr schmerzlich; gingen ihnen doch dadurch zahlreiche Einkünfte verloren. Man hatte sich gewöhnt, das Amt als Familienbesitz zu betrachten. So waren verschiedentlich unter Umgehung der Verleihung von 1241 [71]) mehrere Vitztume zu gleicher Zeit tätig gewesen [72]). Noch 1322 hatte der letzte Vitztum sich verpflichten müssen [73]), ohne Einwilligung der Familie von dem Amte nichts zu verkaufen oder auf andere Weise zu veräußern. So fochten denn auch die übrigen Mitglieder der Familie von Hanstein den Kaufvertrag an. Erzbischof Mathias vermochte sie erst durch Bewilligung von 300 Mark zu einem Verzicht auf das Amt zu bewegen (1327) [74]). Aber der 1328 zwischen Erzbischof Baldewin von Trier und Heinrich von Virneburg ausbrechende Kampf um das Erzbistum zögerte die Erfüllung des Vertrages hinaus, und noch um 1340 sind die Ansprüche der von Hanstein nicht befriedigt [75]). Baldewin hat als Verweser von Kurmainz (1328—1336) vorübergehend daran gedacht, das Vitztumamt einem Bernger von Mellingen, Schwiegervater eines Heinrich von Hanstein, auf zehn Jahre zu übertragen, um das Erzstift von seiner Schuld zu befreien [76]); er hat aber seine Absicht nicht ausgeführt.

Der Titel des Vitztums kehrt in unserem Gebiet noch vereinzelt wieder, z. B. in einer Urkunde von 1325 [77]), in der sich der letzte Vitztum mit ihm nennt, in der Abrechnung des Grafen Siegfried von Wittgenstein aus demselben Jahre [78]), in Aufzeich-

---

kundliche Beleg ist aber nicht bekannt. **67)** Vgl. § 2. **68)** Vogt I 1 Nr. 439. **69)** Ebenda Nr. 1995. **70)** Ebenda Nr. 2469. **71)** Dobenecker III Nr. 960. **72)** ‚Hedenricus' und ‚Heidenricus', Vitztume zu Rusteberg, Zeugen in einer zu Fritzlar ausgestellten Urkunde von 1268 (Hanstein I UB Nr. 28). Vgl. auch a. a. O. Nr. 29. Ueber die Brüder Heinrich und Lupold als Vitztume siehe Vogt I 1 Nr. 893. Schon 1196 scheinen zwei Vitztume nebeneinander im Amte gewesen zu sein. Siehe Beamtenverzeichnis I A Nr. 3 und 4. **73)** Wolf, Eichsfeld II UB Nr. 30; vgl. auch E. Fenner 92 f. **74)** Vogt I 1 Nr. 2808; siehe auch Hanstein I UB Nr. 86 und 87. **75)** Stengel Nr. 665 c. 2. **76)** Vogt, Hs. (undatierte Urkunden). **77)** Hanstein I UB Nr. 82. **78)** Vogt I 1 Nr. 2592.

nungen des Kellners von Amöneburg [79]), schließlich in einem Verzeichnis der Einkünfte und Rechte des Vitztums in der Vogtei zu Ober- und Niederdorla, in Langula und Großengottern aus der Zeit Ulrichs von Cronberg [80]). Da dieser zugleich Landvogt auf dem Eichsfeld, in Hessen usw. und Vitztum im Rheingau war, wird ihm in einzelnen Urkunden nur der Vitztumstitel gegeben [81]).

2. Die Landvogtei auf dem Eichsfeld 1296—1354.

Die Mainzer Regierung tat im Jahre 1296 einen bedeutsamen Schritt. Sie nahm dem Vitztum die Landeskommandantur und die Gerichtsbarkeit, vereinigte die erstere mit dem Kommando über die einzelnen Burgen, also mit dem Burggrafenamt, und übertrug den Rittern Friedrich von Rosdorf und Dietrich von Hardenberg als Amtleuten ‚castra et munitiones' Rusteberg, Hanstein, Hardenberg, Harburg und Heiligenstadt [1]). Ueber dieses Burggrafenamt ist von anderer Seite bereits das wesentlichste gesagt, sodaß neues bei den spärlich fließenden Quellen nicht gebracht werden kann [2]). Erwähnt sei nur, daß der Burggraf zu Rusteberg im Gegensatz zu den Grafen von Amöneburg und auf der Harburg [3]) nur militärische Funktionen hatte, wie sich aus seinen Amtsbezeichnungen ergibt [4]). Ebenso war auch Gottschalk Edelherr von Plesse, dem im sechsten Jahrzehnt des 13. Jahrhunderts die Burg Bischofstein — sie war damals kurze Zeit im Besitz des Erzstifts [5]) — anvertraut wurde, Burggraf, hat aber möglicherweise zugleich die Zivilverwaltung innegehabt. Die ‚castellani', die 1162 zu Rusteberg erwähnt werden [6]), dürften nichts weiter als Burgmannen gewesen sein, wenn auch die Bezeichnung in diesem Falle etwas ungewöhnlich ist. Den ‚vicecastellanus Rusteberch', der jedoch 1247 erscheint [7]), und den 1307 auftretenden Kastellan in Rusteberg, Bodo von Bodenhausen [8]), dürfen wir wohl als Vertreter des Burggrafen bezw. des Amtmanns ansehen.

Im Jahre 1296 war also eine neue Behörde gegründet worden, die berufen war, das Lehnsamt des Vitztums abzulösen. Zwar dehnte sich ihr Wirkungsbereich erst allmählich über das ganze Eichsfeld aus; nachdem kurze Zeit Lupold von Hanstein

79) StA Würzb. Vgl. Klibansky 69. **80)** Vigener II 1 Nr. 2592. **81)** Z. B. Vigener II 1 Nr. 1463, 1464.

1) Vogt I 1 Nr. 439. **2)** Vgl. oben S. 4 f., ferner Wolf, Eichsfeld II 78 ff. und Schmitt 74 f. **3)** Vgl. § 7. **4)** ‚Castellanus' (1135), ‚comes urbis' (1139) und ‚urbis praefectus' (1143) (Rietschel 198 f.). **5)** v. Wintzingeroda-Knorr 114 f., 119 (31. Oktober 1282). **6)** Ebenda 824, 842. **7)** Dobenecker III Nr. 1577. **8)** Vogt I 1 Nr. 1102. Der

die 1294 erworbenen Gebiete verwaltet hatte [9]), kamen 1299 die Burgen Gleichenstein, Ballenhausen, Seebach und Großengottern an sie [10]), und zwar in Form von Pfandschaften. Wenn auch die beiden Vorgänge von 1296 und 1299 nur ein Vorspiel, noch keine endgültige Regelung, darstellen — verschiedene Burgen werden bald darnach an andere Pfandträger als Amtleute vergeben [11]) —, so scheinen sich doch die Amtleute von Rusteberg mit einer verhältnismäßig kurzen Unterbrechung eine gewisse Vormachtstellung bewahrt zu haben [12]), sodaß das Jahr 1296 als das Gründungsjahr der Landvogtei bezeichnet werden kann. — Am 31. Dezember 1305 wird Graf Heinrich von Waldeck zum Amtmann über die Burgen Fritzlar, Hofgeismar, Heiligenstadt, Rusteberg, Gleichenstein, Großengottern und Mühlberg ernannt [13]). Dieses Ereignis erinnert uns unwillkürlich an die Machtfülle, die der Vitztum von Rusteberg in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts besessen hatte, und gibt uns ein eindringliches Bild von der nunmehrigen Macht- und Bedeutungslosigkeit dieses Amtes. Zwar geschieht die Amtsverleihung nur für die Dauer der Stuhlerledigung. Man könnte daraus vielleicht den Schluß ziehen, daß diese hessisch-eichsfeldische Oberamtmannschaft nur dieses eine Mal vergeben worden sei. Dem ist nicht so. Graf Otto von Waldeck, der Vater des oben genannten Heinrich, hatte sie bereits inne, und zwar ist sie ihm zwischen dem 21. Januar und dem 31. August 1303 übertragen worden. Am ersteren Tage rechnet er über seine Verwaltung in Hessen ab [14]), war also bis dahin nur Amtmann in Hessen, während er am letztgenannten Tage in einer Großengottern betreffenden Angelegenheit tätig ist [15]). Daß seine Tätigkeit sich auch auf das Eichsfeld erstreckte, ergibt sich aus folgender Tatsache: am 14. März 1305 erklären Konrad Arnoldi, Vogt des Herzogs Albrecht von Braunschweig, Dietrich von Haldessen, Hildebrand von Hardenberg und Johannes von Saldern den Waffenstillstandsvertrag, der zwischen dem Herzog von Braunschweig, dem

Kastellan ist Ministeriale. **9)** Vgl. Beamtenverzeichnis Nr. 10 und dazu S. 22. **10)** Vogt I 1 Nr. 582. Scharfenstein war dem Erzstift bis etwa 1310 entzogen, da die von Kühnhausen es bis dahin in Besitz hatten (v. Wintzingeroda-Knorr 453). **11)** 1303 Wetzelo von Rengelrode und Friedrich von Worbis, Amtleute auf der Harburg, desgleichen Friedrich von Rosdorf auf Hardenberg; 1308 Propst Lupold von Nörten Offiziat in Rusteberg (Vogt I 1 Nr. 800, 802, 803, 850, 1184). **12)** 1310 schlichten sie (ohne Angabe ihres Titels) den Streit des Erzbischofs mit denen von Kühnhausen über die Burg Scharfenstein (Vogt I 1 Nr. 1330). Auch sonst erscheinen sie oft in eichsfeldischen Angelegenheiten neben anderen einflußreichen Persönlichkeiten, z. B. tritt Friedrich von Rosdorf als Schiedsrichter am 9. März 1309 auf (v. Wintzingeroda-Knorr 779). **13)** Vogt I 1 Nr. 890. **14)** Ebenda Nr. 749. **15)** Ebenda Nr. 805. Es handelt sich um die Uebertragung von Einkünften aus dem dortigen Allod.

Grafen Otto von Waldeck und dem Landgrafen von Thüringen geschlossen worden ist, halten zu wollen [16]). Hildebrand von Hardenberg ist zu jener Zeit als mainzischer Amtmann auf dem gleichnamigen Schlosse nachzuweisen [17]). Wenn er den Grafen Otto von Waldeck als seinen Herrn bezeichnet [18]), so läßt sich das nur so erklären, daß auch Graf Otto schon Oberamtmann auf dem Eichsfelde war. Dazu kommt noch, daß Graf Otto während der Stuhlerledigung einen Zug zur Unterstützung von Heiligenstadt, Hofgeismar und anderen mainzischen Städten und Leuten unternahm, der zu seiner Gefangennahme und schließlich zu seinem Tode führte [15]). Von langer Dauer ist das Amt nicht gewesen, da Graf Heinrich bald nach dem Amtsantritt Erzbischof Peters darauf verzichtete. Infolgedessen treten die Amtleute von Rusteberg wieder mehr hervor — ihre Tätigkeit beschränkte sich jedoch wieder auf das Eichsfeld —, bis dann ihr Amt mit dem des Vitztums vereinigt wurde: 1325 nennt sich Graf Siegfried von Wittgenstein ‚vicedominus et officiatus in Rustenberg' [19]). Aber auch er war anscheinend nur für das Eichsfeld zuständig. Uebrigens ist er der erste, der auch den Titel Landvogt (‚advocatus generalis') führt [20]).

Wenn wir von einem neuerlichen Hervortreten der Amtleute in Rusteberg sprachen, so ist das, besonders für die Regierungszeit des Erzbischofs Peter, allerdings nur mit einer Einschränkung richtig. Es ist eine bemerkenswerte Erscheinung, daß der Erzbischof so oft politische Fragen, auch solche mit verwaltungsrechtlichem Einschlag, regelt, ohne überhaupt seine Amtleute hinzuziehen. So verhandelt er 1313 mit der Stadt Hofgeismar, die ihm zur Lösung von Haldessen und anderen Besitzungen Darlehen gewährt hat und dafür einige Einkünfte zugewiesen erhält [21]). Nur einmal wird des Amtmanns in dieser Angelegenheit Erwähnung getan, und zwar in negativem Sinne: die Stadt darf die Einkünfte ohne Hinderung durch den zuständigen Amtmann einziehen [22]). Diese Ausschaltung der Amtleute entsprang wohl ebenso wie die weiter unten [23]) zu behandelnde Neuorganisation der Finanzverwaltung, besonders in Hessen, dem Bestreben, das ritterbürtige Beamtentum zurückzudrängen.

Etwas anders wird das schon unter Erzbischof Matthias; der Landvogt schließt z. B. den Vertrag über den Kauf des Vitztumamtes ab [24]). Besonders mächtig schwillt aber der Einfluß des Amtmanns zu Rusteberg unter dem Verweser des Erzstifts,

---

16) Wolf, Hardenberg I UB Nr. 30. **17)** Wolf, Nörten UB Nr. 20. **18)** Die Aussteller der Urkunde nennen die Vertragschließenden ‚dominos nostros'. **19)** Vogt I 1 Nr. 2592. **20)** v. Wintzingeroda-Knorr 670. **21)** Vogt I 1 Nr. 1588. **22)** Die fraglichen Worte stehen auf der Rückseite einer anderen Ausfertigung. **23)** § 8. **24)** Vogt I 1 Nr. 2469.

Erzbischof Baldewin von Trier, unter Erzbischof Heinrich III. und während der ersten Jahre Erzbischof Gerlachs, also in der Zeit der Kämpfe um das Mainzer Erzbistum, an. Im letzteren Falle liegt die Ursache auf der Hand: der Mangel einer festen und allerseits anerkannten Regierung ließ die Beamten wieder an Macht gewinnen. Man wird auch sonst nicht sagen können, daß die Regierungszeit Erzbischof Baldewins auf dem Gebiete der Verwaltung vollkommen befriedigen kann. Wir erinnern hier nur an die Urkunde über die Wiedereinrichtung des Vitztumamtes [25]). Weiter unter wird darüber noch mehr zu sagen sein [26]).

Es ist hierbei auffallend, daß sich diese Stärkung der Macht in der Amtsbezeichnung nicht kund tut. Sie lautet entweder „Amtmann" (‚amptman' bezw. im Plural ‚amptlude', ‚officiatus') [27]) oder „Vogt" (‚voyt' bezw. im Plural ‚voyte', ‚advocatus') [28]) von Rusteberg. In Wirklichkeit erstreckte sich ihr Amtsbezirk weit über das Amt Rusteberg hinaus. Ihre Tätigkeit umfaßte alle Zweige der Verwaltung. Hierüber, über ihre Zuständigkeit, ihre Anstellungsbedingungen, ihre Dienstentschädigung und ihre Verantwortlichkeit wird, um Wiederholungen zu vermeiden, im Zusammenhang [29]) gehandelt werden.

3. Die Oberamtsverwaltung in Hessen etwa 1270—1354.

Von zweierlei Art sind die Gründe, die zu einer Loslösung der hessischen Verwaltung von der des Eichsfeldes führten. Einmal war das schon oben angedeutete Bestreben maßgebend, die Macht des Rusteberger Vitztums einzuschränken. Der andere Grund liegt auf politischem Gebiete. Da die verwaltungsrechtliche Entwicklung im deutschen Mittelalter stark von politischen Tatsachen, Umständen und Zielen bestimmt worden ist — diese werden meistens bei der Darstellung nicht berücksichtigt —, so sei ein kurzer Hinweis auf sie gestattet. Die Landgrafen von Thüringen waren in der männlichen Linie ausgestorben, der Erbe aus dem Hause Brabant noch minderjährig. Da mochte das Erzstift geglaubt haben, die Gelegenheit zur Erwerbung Hessens sei günstig. Die Hoffnung, sie leicht ausnutzen zu können, wurde aber von der tatkräftigen Herzogin Sophie, der Mutter

---

25) S. S. 12. 26) § 7. 27) Vogt I 1 Nr. 2244 (1321), 2592 (1325); v. Wintzingeroda-Knorr 865 (1327); Jaeger Nr. 67 (1342); Vogt, Hs. (7. August 1336, 8. Juli 1339, 7. Januar 1346); HStAM, St. Alban f. 19 (25. Januar 1337). 28) Jaeger Nr. 54 (1337), 61 (1342), 93 (1351); Wolf UB Nr. 71 (1351). 29) S. § 4.

des ersten Landgrafen von Hessen, schwer enttäuscht. Es entstand ein langwieriger und von beiden Seiten hartnäckig geführter Kampf [1]). In dem aus Anlaß des Regierungswechsels in Ziegenhain (1270) ausbrechenden Kriege machte der neue Landgraf bedeutende Fortschritte [2]). Um ihm wirksamer entgegentreten zu können, entschloß sich das Erzstift dazu, für die hessischen Besitzungen einen selbständigen Oberverwaltungsbezirk zu gründen (etwa 1273) [3]). Er umfaßte die Aemter Amöneburg, Fritzlar, Hofgeismar, Naumburg, Battenberg, Schaumburg, Mellnau, Wetter und Jesberg [4]). Später kamen noch andere hinzu: höchstwahrscheinlich Neustadt mit dem Gericht Katzenberg (1294) [5]) und der zu Battenberg gehörende Kellerberg [6]). Einige Aemter fielen später durch Verpfändungen fort, sodaß die Größe des Bezirks nicht immer dieselbe war. Der Erzbischof von Mainz war jedoch nicht der erste, der einen besonderen Oberbeamten nach Hessen schickte. Schon 1253 sind dort im Auftrage des Markgrafen von Meißen drei Verwalter tätig [7]), darunter Eberhard, Propst in Fritzlar, offenbar die Vorbilder für die Maßnahme des Erzstifts. Der Oberamtmann, dessen Bezeichnung zwischen ‚provisor Hassie' [8]), ‚officialis per Hassyam' [9]) und einfach ‚officiatus' [10]) wechselt, hatte, dem Anlaß seiner Einsetzung entsprechend, zunächst vor allem politische und militärische Aufgaben, sicher war er auch oberster Gerichtsbeamter. 1283 entscheidet er einen Streit des Deutschordens-Hauses zu Marburg mit den Gemeinden, die an der Ohm lagen, über die Mühlen von Ahausen bis Huttingen, nach Anhörung einer Gutachterkommission [9]). Wie sich aus dem bei dieser Gelegenheit von ihm geführten Titel ‚officialis ... per Hassyam et scultetus in Ameneburg' ergibt, war seit dem Rücktritt des ersten Oberamtmanns dieser Posten mit dem Amt in Amöneburg vereinigt. Doch gilt das nicht für die ganze Zeit, z. B. nicht für die Jahre 1300 bis etwa 1307, die Zeit der beiden Grafen von Waldeck [11]), ferner nicht für die Regierung des Grafen Johann von

1) Vgl. K. Weidemann, Landgraf Heinrich I. von Hessen und das Erzstift Mainz. Diss. Marburg 1895. 2) S. Vogt, Mainz und Hessen 20 f. 3) Der erste Oberamtmann war Siegfried von Runkel und Westerburg, Mainzer Dompropst, der das Amt noch als Erzbischof von Köln innehatte; er hatte bereits in den vorangegangenen Jahren die mainzischen Interessen im Hessenlande wahrgenommen (s. Vogt a. a. O.). Seine Ernennung fällt in die Jahre 1272 oder 1273 (vgl. Grotefend Nr. 160 und 168). 4) Knipping III 2 Nr. 2722. Schaumburg im Landkreis Kassel (vgl. Reimer 422). 5) Vogt I 1 Nr. 340; Fenner 53; Klibansky 42 f. 6) Vogt I 1 Nr. 480. 7) Grotefend Nr. 42. 8) Grotefend Nr. 168. 9) Wyss I Nr. 427. 10) Vogt I 1 Nr. 1158. 11) Daß zu ihrem Bezirk auch die Aemter um Amöneburg gehört haben, ergibt sich aus der Urkunde des Grafen Heinrich von Waldeck über seine Klagen und Ansprüche (Gudenus I 988), die über einen Konflikt zwischen seinem Unteramtmann

Ziegenhain (1332) und des Ritters Hermann Hund (1342) [12]), wo in Amöneburg noch ein besonderer Amtmann vorhanden ist. [13]).

Im zweiten Jahrzehnt des 14. Jahrhunderts vollzieht sich eine Scheidung zwischen den oberhessischen Aemtern und denen in Nordhessen, d. h. den Aemtern um Hofgeismar (Gieselwerder usw.). 1314 erscheint ein Werner von Westerburg, Amtmann des Erzbischofs, als Untersuchungsrichter in einem größeren Streite des Amtmanns von Gieselwerder mit dem Abt von Bursfelde und dem Propst von Lippoldsberg [14]). Dieser Werner ist als Amtmann in Oberhessen nicht nachweisbar. Bei der Verpfändung von Gieselwerder (1326) [15]) wird bestimmt, daß Bauten auf der Burg der Zustimmung des Amtmanns in Schöneberg oder Hofgeismar bedürfen. Ein weiterer Beweis für das Bestehen zweier Oberamtsbezirke in Hessen ist die Bestallung des Hermann von Lißberg [16]), dem nur oberhessische Aemter mit Einschluß von Fritzlar und Naumburg übertragen werden. Daß der Amtmann von Schöneberg auch später noch Befugnisse eines Oberamtmanns hatte, ergibt sich aus einer Urkunde von 1386 [17]), die für die Sababurg eine gleiche Bestimmung enthält wie die oben genannte von 1326.

So haben wir etwa seit 1314 zwei Oberamtleute in Hessen, zu Amöneburg und zu Schöneberg bezw. Hofgeismar, über denen dann zeitweilig noch ein Oberster Amtmann oder Hauptmann stand (1332, 1342) [18]).

4. Die Oberverwaltung der östlichen Stiftslande von 1354 bis zum Ausgang des 14. Jahrhunderts.

Das Jahr 1354 stellt eine Epoche in der Oberverwaltung der östlichen Stiftslande dar. Erzbischof Gerlach, der das Zeitalter der Nassauer auf dem Mainzer Stuhl einleitete, ernannte seinen Bruder, den Grafen Johann von Nassau-Merenberg zum Landvogt in Hessen, Thüringen [1]) und auf dem Eichsfelde [2]). Mit diesem Manne beginnt die ununterbrochene Reihe der Ober-

und den Bürgern von Wetter berichtet. **12)** Vogt, Hs. (3. Juni 1342) und Würdtwein SD V Nr. 75. **13)** Wyß II Nr. 83 und 121. **14)** Vogt I 1 Nr. 1646. **15)** Ebenda Nr. 2761. **16)** Würzb., A. d. Historischen Vereins für Unterfranken Nr. 332 (1335). **17)** Wenck II UB Nr. 426. **18)** Ueber die Unterorganisation vgl. § 9.

1) Ueber die oberen Justizbeamten in Thüringen vgl. B. Krusch, Studie zur geistlichen Jurisdiktion und Verwaltung des Erzstifts Mainz (Zeitschrift des Historischen Vereins für Niedersachsen 1897) 117 ff. Als Oberster Amtmann kommt in jenem Gebiete der Provisor des Mainzer Hofes in Erfurt im Jahre 1342 vor (Vogt, Hs. [9. September 1342]). **2)** Vige-

amtleute bezw. Landvögte. Seine Bedeutung für Mainz ist bisher, wie es scheint, nicht gebührend erkannt worden. Wir müssen, um sie in das rechte Licht zu setzen, auf Fragen eingehen, die zwar über die Grenzen einer Verwaltungsgeschichte weit hinaus reichen, aber wiederum auf sie ein helles Schlaglicht werfen, insbesondere dartun, wie häufig politische Ursachen auf sie eingewirkt haben. Es handelt sich um nichts Geringeres als um die Frage, ob wir für die damalige Zeit mit Bestrebungen auf Umwandlung des Erzstifts in ein weltliches Fürstentum zu rechnen haben.

Vogt sagt, den Blick auf die Kämpfe des 13. Jahrhunderts zwischen Hessen und Mainz gerichtet [3]): „Hessen gewinnen, hieß diese weit zerstreuten Länder besser verbinden, hieß der Mainzer weltlichen Macht ... eine einheitliche Basis schaffen, die der Politik der ersten deutschen Kurfürsten eine Grundlage von ähnlicher Bedeutung bot, wie die Cölner Erzbischöfe sie in ihrem Herzogtum Westfalen besaßen." Er meint also, Mainz hätte sich in Hessen auch eine solche Stellung schaffen können. Für die zweite Hälfte des 14. Jahrhunderts können wir diesen Gedanken dahin abwandeln, daß damals Strömungen vorhanden waren, die darauf abzielten, das ganze geistliche Kurfürstentum zu einem weltlichen Territorium oder wenigstens zu einem Anhängsel der nassauischen Hausmacht umzugestalten. Das Haupt dieser Bestrebungen war sicherlich nicht der Erzbischof Gerlach, sondern sein Bruder Graf Johann, der neue Landvogt. Sie scheiterten zum ersten Male wohl am Widerstand des Domkapitels; denn Graf Johann sah sich 1356 gezwungen [4]), zunächst von seinem Amte zurückzutreten. Seine Nachfolger waren offenbar Männer der Opposition: die Erneuerung der Ernennung Ulrichs von Cronberg (etwa 1364) [5]) geschieht mit Zustimmung des Domkapitels, während 1354 dem Grafen sein Amt „mit Rat der Freunde" des Erzbischofs übertragen wird. Inzwischen scheint eine kräftige Werbearbeit geleistet worden zu sein; denn 1367 konnte Johann seine frühere Stellung wieder einnehmen [6]). Den Beweis, freilich nur einen indirekten, für die Wünsche der Nassauer liefert uns eine Urkunde aus dem Jahre 1369 [7]). In ihr müssen Ulrich von Cronberg und seine Söhne versprechen, nie das Bistum Mainz an sich ziehen zu wollen. Es scheint sich also zunächst nur um eine Abwehr Cronbergischer Bestrebungen

---

ner II 1 Nr. 144. 3) Vogt, Mainz und Hessen 8 f. Vgl. auch E. Happe, Studien zur Geschichte des Kampfes um geistliches Recht und Gericht in Hessen. Diss. Marburg 1923 (Maschinendruck) 5 ff., 15, 25 ff. 40 ff. 4) Am 28. Juli 1356 wird sein Nachfolger zum ersten Mal erwähnt. (Vigener II 1 Nr. 630); s. auch Beamtenverzeichnis. 5) Vigener II 1 Nr. 1895. 6) Ebenda Nr. 2305. 7) Ebenda Nr. 2574. 8) Z. B. Vigener II 1 Nr.

zu handeln. Daß sie tatsächlich bestanden haben, ist sehr wahrscheinlich; es ist doch bezeichnend, daß Ulrich Bündnisverträge zum Schutze des erzbischöflichen Landes abgeschlossen hat, die die Bestimmung enthalten, daß der Vertrag nur bis zum Tode oder zur Amtsentsetzung Ulrichs Geltung haben solle [8]), ein Zeichen für die mächtige Stellung des Landvogts. Wir kehren aber zu unserm Ausgangspunkt zurück. Der genannte Vertrag ist zwischen Mainz und Ulrich unter Mitwirkung des Grafen Johann abgeschlossen worden [9]). Was für ein Interesse hätte der weltliche Fürst an der Abwehr innerer Angriffe auf das Erzbistum haben sollen, wenn eben diese Angriffe ihn nicht in seinen eigenen Absichten behinderten? In derselben Richtung lag der Versuch Erzbischof Gerlachs, sich während seiner Krankheit seinen Neffen Adolf, den späteren Erzbischof, zum Koadjutor zu nehmen; es gelang nicht, da der größere Teil des Domkapitels dagegen war [10]); er fürchtete wohl den übermächtigen Einfluß, den das Haus Nassau dann auf das Erzstift gehabt hätte. Da bald darauf die beiden Brüder kurz hintereinander im Jahre 1371 starben [11]), fand dieser fast nur hinter den Kulissen geführte Kampf um das Bistum ein vorläufiges Ende.

Als nach zweijähriger Unterbrechung [12]) wieder ein nassauischer Graf den Mainzer Stuhl bestieg, der schon genannte Adolf, der der bedeutendste Politiker war, der das Erzstift im 14. Jahrhundert inne hatte, lebten die alten Pläne, wenn auch in veränderter Gestalt wieder auf, besonders, nachdem es Adolf gelungen war, sich gegen den Auserwählten des Papstes, den Markgrafen Ludwig von Meißen, ehedem Bischof von Bamberg, zu behaupten [13]). Er behielt auch als Administrator und dann als auch vom Papste anerkannter Herr von Mainz die Herrschaft über das Bistum Speyer bis 1386 [14]) und ließ sich sogar nach dem Verzicht auf dieses von seinem Nachfolger 1388 zum Vormund und Obersten Amtmann dieses Stifts machen [15]). Da-

1504. Es handelt sich um ein Bündnis mit den Grafen von Schwarzburg (1362). **9)** Vigener II 1 Nr. 2574 Anm. Die Vertragsvermittler hängen auf Geheiß ihres Herrn, des Grafen Johann von Nassau ihre Siegel an (unter ihnen der Schultheiß von Eltville, also ein Beamter des Mainzer Stifts). Aus dem Vertrage geht deutlich hervor, daß Graf Johann im Erzstift tatsächlich eine große Rolle gespielt hat. Der Vitztum soll nach dem Rate des Erzbischofs und des Grafen Johann versuchen, beide in des Kaisers Huld zu erhalten. Wichtiger ist noch, daß, „wenn dem Erzbischof oder dem Grafen etwas über den Vitztum gesagt wird oder einer von ihnen Mißtrauen oder Unwillen gegen ihn hegt", der Vitztum sich vor ihnen verantworten soll! **10)** F. Vigener, Karl IV. und der Mainzer Bistumsstreit (1373—1378) (1908) 5 ff., ders. II 2 Nr. 3021 und Vorbemerkungen 45. **11)** Erzbischof Gerlach stirbt am 12. Februar 1371 (Vigener II 1 Nr. 2795), Graf Johann am 20. September 1371 (Schliephake-Menzel VI 80). **12)** 1371—1373 war Johann von Luxemburg-Ligny Erzbischof (vgl. Vigener II 2 Nr. 2830 und 3005. **13)** Ebenda 79. **14)** Ebenda 45. **15)** Vigener, Hs. (15.

zu kommt, daß er im Jahre 1380 seinem Stiefoheim Ruprecht von Nassau das Amt Amöneburg übertrug [16]). Nach dem 1390 erfolgten Tode des klugen und ehrgeizigen Staatsmannes auf dem Mainzer Stuhl jedoch verliefen die weitgehenden Pläne des nassauischen Hauses im Sande.

Nach diesem Ausflug auf das politische Gebiet kehren wir zu unserem eigentlichen Thema zurück und widmen zunächst einige Worte der Personalpolitik in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts. Während sie, wie sich aus der obigen Darstellung leicht ergibt, unter Erzbischof Gerlach bei der Besetzung der Landvogtei von dem Ringen um das Erzbistum bestimmt war, ließ sich Erzbischof Adolf mehr von außenpolitischen Rücksichten leiten, wußte geschickt führende Gegner seiner Feinde an sich zu ziehen und übertrug ihnen den wichtigen Posten des Landvogts. So machte er in dem Kampf mit dem Landgrafen von Hessen 1374 Werner von Falkenberg zum Obersten Amtmann in Hessen, Westfalen, Sachsen, Thüringen und auf dem Eichsfelde, einen der ersten Führer des Sternerbundes, der Vereinigung hessischer Ritter zur Verteidigung ihrer Rechte gegen die Landgrafen [17]). Ebenso gehörte Siegfried von Bültzingslöwen, der Nachfolger Werners auf dem Eichsfelde, zu den schärfsten Gegnern Hessens [18]).

Die Auseinandersetzung mit Hessen war es auch, die eine wesentliche Umgestaltung des Landvogteibezirks mit sich brachte. Im Jahre 1354 gehörten zu ihm Hessen, Thüringen und das Eichsfeld [19]); 1356 kamen Sachsen und Westfalen hinzu [20]). Das bleibt so bis zum Jahre 1385. Zwar werden schon 1356 besondere Amtleute in Thüringen und auf dem Eichsfelde eingesetzt; doch waren sie nur als Vertreter des eigentlichen Landvogts gedacht [21]). Als im Jahre 1385 der Gegensatz zu Hessen wieder schärfere Formen annahm, sah sich Erzbischof Adolf veranlaßt, zur besseren Ausnutzung der militärischen Kräfte den großen Landvogteibezirk zu teilen. So wurden denn zwei Landvogteibezirke geschaffen: der eine umfaßte die Herrschaftsgebiete in Hessen und Westfalen; zum andern gehörten das Eichsfeld, Thüringen und Sachsen [22]). Diese Teilung ist dann über die

April 1388). Vgl. auch F. X. Remling, Geschichte der Bischöfe zu Speier I (1852) 663. **16)** Gudenus I 993. **17)** Friedensburg 18. **18)** Ebenda 30. **19)** Vigener II 1 Nr. 144. Der oberhessische Amtsbezirk hat sich immer eine selbständigere Stellung bewahrt. Die Aemter um Amöneburg werden z. B. 1354 nicht unter den Aemtern aufgeführt, die dem Oberamtmann unterstellt werden. **20)** Ebenda Nr. 630. **21)** Vigener II 1 Nr. 556. Rüdiger von dem Hagen (Hayne) und Hermann von Mihla sollen Amtleute sein, ‚wann derselbe' (Landvogt Graf Johann) ‚in den landen nit ist oder gesin mag'. **22)** Vigener, Hs. bezw. Gudenus I 975. Die „Verschreibung des Erzbischofs", die Friedensburg 30 f. er-

Zeit hinaus, der unsere Betrachtung gewidmet ist, in Geltung geblieben.

Die Titulatur des Landvogts wechselt zwischen „Oberster Amtmann“ [23]), „Landvogt“ (in Rusteberg oder auf dem Eichsfelde usw.) [24]), auch „Amtmann in Rusteberg und Landvogt“ [25]), auch ersterem allein [26]), auch dort, wo es sich um landvogteiliche Geschäfte handelt. Seltener ist die Bezeichnung als „Pfleger“ [27]). Es überwiegt bei weitem der „Landvogt“.

Den Höhepunkt seiner Macht erreichte der Landvogt zwischen 1360 und 1365. Wir erwähnten schon die Abschließung von Bündnissen nur für die Dauer seiner Amtsführung [28]). Besonders deutlich macht das aber ein Vergleich der Ernennungen von 1360 und 1364 [29]), und zwar in einem Punkte, der ganz klar zeigt, daß der Anteil der Familie am Amte und private Ansprüche an ihm damals durchaus noch nicht ausgeschlossen waren. 1360 wird bestimmt, daß während der Gefangenschaft des Landvogts „Schlösser, Lande und Leute ihm nicht gehorsam sein“ sollen. Anders 1364: für den Fall der Gefangennahme oder des Todes sollen die Frau des Landvogts und seine Erben einen Burgmann oder Mann des Erzstiftes als Vormund einsetzen; dieser soll bei Todesfall so lange Oberster Amtmann sein, bis der Erzbischof mit den Erben über ihre Ansprüche abgerechnet habe [30]). Auch eine andere Anordnung aus dem Jahre 1360 [31]), die verfügte, daß die Burgmannen auf Rusteberg dem Landvogt erst dann huldigen sollten, wenn er geschworen hätte, Waffen und Hausrat auf Rusteberg nicht zu vermindern oder zu entfernen, vielmehr für ihre Mehrung Sorge zu tragen, ist später, soweit wir sehen, nicht erneuert, wohl auch kaum angewendet worden.

Die Zeit Adolfs I. bringt auf einem Gebiete einen Fortschritt in der Stärkung der Staatsgewalt, in der Besoldungsfrage. Es war üblich geworden, die Landvögte für ihre Tätigkeit durch eine genau festgelegte Summe zu entschädigen — sie betrug 1296 50 Mark Silber jährlich für jeden Beamten — oder ihnen die Einkünfte der Aemter zu übergeben [33]). Sie mußten jedoch

---

wähnt, bezieht sich doch wohl auf Vorgänge vor dem April 1377. **23)** Vigener II 1 Nr. 528, 1440, 2048, 2305 u. a. **24)** Ebenda II 1 Nr. 249, 961, 1700, 1876, 2112 u. a., auch in der späteren Zeit. **25)** Vigener, Hs. (3. April 1385). **26)** Vigener II 1 Nr. 547, 1011, 1877 u. a. Es hat auch Unteramtleute in Rusteberg gegeben, die den Landvogt bei der Verwaltung des Amtes Rusteberg entlasteten (siehe Beamtenverzeichnis II A d 1). **27)** Ebenda Nr. 630. **28)** S. ... **29)** Vigener II 1 Nr. 1248 bezw. 1895. **30)** Diese Bestimmungen sind nicht angewendet worden; denn Ulrich von Cronberg, auf den sie sich beziehen, starb erst 1386 (zwischen 21. November 1385 und 5. Dezember 1386) (WIB 10 f. 377 bezw. 11 f. 74), während er sein Amt bereits 1367 niederlegen mußte (Vigener II 1 Nr. 2305). **31)** Vigener II 1 Nr. 1348. **32)** Vogt I 1 Nr. 439. **33)** So erhält z. B. 1374 der Land

davon die amtlichen Ausgaben bestreiten. Man kann hier von einer Verleihung des Amtes als Lehen nicht mehr sprechen, in einigen Fällen höchstens von einer Verpfändung; denn es fehlt ein wesentlicher Bestandteil des Lehnswesens, nämlich die lebenslängliche Nutzung des verliehenen Gutes [34]). Die Einkünfte wurden nicht lebenslänglich ausgegeben; sie fielen bei Aufgabe des Amtes wieder an das Erzstift, bei Pfandschaften nach Zahlung der Pfandsumme; andererseits wurden sie nicht zur Nutzung, sondern zur Verwendung im Dienste verliehen. Es kam auch vor, daß dem Amtmann seine Ausgaben und die Schulden, die das Erzstift bei ihm hatte, am Schlusse seiner Amtszeit bezahlt wurden. In diesem Falle konnte er erst nach Begleichung oder Sicherstellung der Schuld aus dem Dienste entlassen werden [29]). Mitunter erhält der Amtmann bei seiner Einsetzung ein Unterpfand für zukünftige Schulden des Erzbischofs bei ihm, so 1374 [35]). Das wird aber bald anders. Seit 1385 erscheint die Bestimmung, daß der Landvogt dem Erzbischof über das für das Jahr festgesetzte Gehalt hinausgehende Schulden nicht anrechnen solle [36]). 1393 wird der noch stärkere Ausdruck gebraucht, es dürften über die festgesetzte Summe hinaus keine Ansprüche gemacht werden [37]). Daneben kommt damals bereits ein ganz moderner Gedanke zur Geltung, die Festlegung des Gehalts auf eine fest bestimmte Summe, die sich auch bei Neuernennungen nicht ändert. So werden 1385, 1387 und 1393 für die Landvögte auf dem Eichsfelde immer 800 Gulden als jährlich zu zahlender Betrag festgesetzt [38]).

Welcher Art waren nun die Pflichten und Rechte der Landvögte [39])? Sie waren zunächst oberste Zivilverwaltungsbehörde. Als solche hatten sie das Recht, die Offiziaten und Schultheißen

---

vogt die Gefälle von Renten und Gülten, auch die geistlichen (StA Marb., von Falkenberg (16. IX. 1374) (vgl. Gudenus I 975). **34)** Schröder 168. **35)** S. Anm. 33. **36)** WIB 10 f. 309 (26. III. 1385), Vigener Hs. (3. IV. 1385, 16. X. 1393), Wolf, Hardenberg II UB Nr. 37 (26. III. 1387). Am 17. März 1386 (WIB 10 f. 401) muß der Erzbschof dem Landvogt in Hessen und Westfalen die Zahlung von 3537½ Gulden für Schaden, Kost, Zehrung usw. versprechen, obwohl die Abmachung vom 26. III. 1385 dahinging, jährlich nicht mehr als 1200 Mark anzurechnen. Es handelt sich hier um Entschädigung für Kriegsschäden, Niederlagen und Verluste, deren besondere Begleichung — ein Rest der alten Gewohnheit — ausdrücklich vorbehalten war. Bei den eichsfeldischen Landvögten kamen noch Ausgaben für größere Tagleistungen hinzu. **37)** S. Anm. 36. **38)** Auf die Einzelheiten einzugehen, ist hier nicht der Ort. Vgl. hierfür § 8. Es sei nur darauf hingewiesen, daß die Bestallung des Edlen Hermann von Lißberg zum Oberamtmann in Amöneburg vom 27. November 1335 (Würzb., Archiv des Historischen Vereins für Unterfranken Nr. 332, Revers) die Bestimmung enthält, daß Dienste außerhalb der Aemter besonders vergütet werden. Aehnliche Bestimmungen kehren verschiedentlich wieder. **39)** Die Amtsbefugnisse der Obersten Amtleute in Hessen 1270—1354 und der auf dem Eichsfelde

einzusetzen [40]), führten die Aufsicht über sie [41]), hatten maßgebenden Einfluß auf die Finanzverwaltung [42]) usw. Auf dem Eichsfelde waren sie zumeist gleichzeitig Verwalter des Amtes Rusteberg [43]), ließen sich jedoch hier in der Zeit der höchsten Blüte des Amtes (1354—1370) von einem besonderen Amtmann oder Vogt vertreten [44]). Ueberall lag ihnen der Schutz der Landesinsassen ob; insbesondere hatten sie die Pfandinhaber in ihrem Besitze zu schützen [45]). Umfangreich sind auch ihre richterlichen Aufgaben; sie richten zwischen Landeseinwohnern und Auswärtigen [46]), sind Klagevertreter in Landfriedensgerichten [47]), vertreten Pfandinhaber, Burgmannen und die übrigen Leute des Erzstifts rechtlich, reiten mit den Amtleuten oder für den Erzbischof auf die „Tage“ [48]). Die kriminelle und zivile Gerichtsbarkeit stand ihnen nur im Amte Rusteberg (Heiligenstadt) zu [49]). In den übrigen Aemtern war die Gerichtsbarkeit Sache der Amtleute. Als oberste Befehlshaber des Landes haben sie die Aufgabe, die Burgen und das Land zu schützen, zu deren Bewachung sie Bewaffnete halten müssen [50]). In der Kriegführung sollen sie nur nach Geheiß des Erzbischofs handeln [50]). Ihre militärische Stellung ergibt sich ferner aus den zahlreichen Abrechnungen Mainzer Dienstmannen über Verluste usw., die sie im Dienste des Landvogts erlitten haben [51]). Dazu kommt noch ihre diplomatische Verwendung, Abschluß und Durchführung von Sühne-, Bündnis- und Landfriedensverträgen [52]).

1296—1354 sind in diesen Darlegungen ebenfalls berücksichtigt. **40)** Ausdrücklich erwähnt wird dieses Recht nur bei Graf Heinrich von Waldeck (1305) (Vogt I 1 Nr. 890) und bei Ulrich von Cronberg (1364) (Vigener II 1 Nr. 1895). In der Vogtei Ober- und Nieder-Dorla und Langula durfte er die Schultheißen nur mit Wissen der Leute in der Vogtei, des Propstes in Dorla, der Stiftsherren, der von Großengottern und der Bauern einsetzen (Vigener II 1 Nr. 2757). **41)** Verschiedene Einsetzungsurkunden befehlen den Amtleuten Gehorsam gegen den Landvogt an (ebenda Nr. 144, 1248, 2305; s. Gudenus I 975 [1382]). **42)** Vigener II 1 Nr. 1248. Auf die Finanzverwaltung in Hessen hatte er nur im sechsten und siebenten Jahrzehnt merkbaren Einfluß (ebenda Nr. 961 (1358), 1833 (1364), 2097, 2112 (1366) u. a. (vgl. Anm. zu Nr. 2112)). Abgesehen von Nr. 961 handelt es sich um Zahlungen, die der Schultheiß zu Neustadt auf seine Anweisung geleistet hat. In Geld- und Steuerangelegenheiten ist er ferner tätig z. B. 1356 (Erhebung der Jahressteuer der Stadt Mühlhausen (ebenda Nr. 630), 1358 (Empfangnahme von Zahlungen der Stadt Erfurt für den Erzbischof (ebenda Nr. 977), 1359 (Vereinbarung mit der Stadt Hofgeismar über eine Steuer (ebenda Nr. 1116). Aus der späteren Zeit sei eine Zahlung im Auftrage des Erzbischofs (13. März 1391) (Vigener, Hs.) erwähnt. **43)** Vogt I 1 Nr. 1995 und v. Wintzingeroda-Knorr 865 ff. Vgl. § 9. **44)** Die als Vertreter in Betracht kommenden Amtleute sind im Beamten-Verzeichnis unter 2 D f aufgeführt. **45)** Vigener II 1 Nr. 1183 und 1655. **46)** Ebenda Nr. 1501 c. 4. **47)** Ebenda Nr. 1463. **48)** Ebenda Nr. 1238 (Vertretung eines Mainzer Dieners). Tage: HStAM, Mz. Domk. f. 81 Nr. 88 (6. VIII. 1332), Vigener, Hs. (3. IV. 1385). Vgl. auch Wolf, Hardenberg II UB Nr. 37. **49)** Vgl. Vigener II 1 Nr. 2761/62). **50)** Wolf a. a. O. **51)** Vigener II 1 Nr. 1414 und 1415. **52)** Vogt, Hs. (15. September 1336); Vigener II 1 Nr. 1287 (Sühne), 1504

Ueber diese ihre Tätigkeit, besonders über die Einnahmen und Ausgaben im Amte, hatten die Landvögte abzurechnen — auch dies ein Fortschritt zu Gunsten des Erzstifts. 1296 wird von einer Abrechnung überhaupt noch nichts gesagt [53]). 1299 [54]) und 1305 [55]) sind die Amtleute von ihr befreit. Aber schon 1325 rechnet der Landvogt ab [56]). Der Erzbischof kann jederzeit eine Abrechnung verlangen. Aber auch der Landvogt ist berechtigt, jederzeit die Forderung auf Entgegennahme der Rechnungsablage zu stellen (1360) [57]). 1374 ist nur von dem Rechte des Ersteren die Rede [58]).

Wie ein bestimmter Termin zur Rechnungsablage nicht festgesetzt war — sie erfolgte meist am Ende der Amtszeit —, so war auch die Dauer der Amtsführung zunächst unbestimmt. Die Amtleute können jederzeit zurücktreten (1296). 1360 liegt die Bestimmung über sie beim Erzstift wie beim Beamten. 1382 behält der Erzbischof sich das Recht vor, die Ernennung zu widerrufen [59]). 1385 wird die Freiheit der Landvögte in der Bestimmung ihrer Dienstdauer eingeschränkt [60]). Sie dürfen ihr Amt erst nach Ablauf eines Jahres und mit vierteljährlicher Kündigung aufgeben, während der Erzbischof sie jederzeit abberufen kann.

Es bleibt nur noch übrig, einige Worte über die Kanzlei des Landvogts zu sagen. Es ist wohl sicher für die Abwicklung der umfangreichen Schreibgeschäfte ein Kanzleibeamter angestellt gewesen. Die Abrechnung von 1327/28 ist von einem solchen abgefaßt [61]). Ebenso werden 1333 und 1367 Schreiber auf Rusteberg erwähnt [62]). Diese hatten offenbar die Rechnungsbücher [63]) und Inventarregister [64]) zu führen. Wenn sie auch in erster Linie für das Amt Rusteberg als solches bestimmt gewesen sein werden, so ist doch ohne weiteres anzunehmen, daß sie auch zur Erledigung der Geschäfte der Landvogtei herangezogen wurden, vor allem dann, wenn Amt und Landvogtei in einer Person vereinigt waren. Auch ein Archiv war schon 1393 auf dem Rusteberg vorhanden [46]): es wird bestimmt, daß die Briefe,

(Schutzvertrag); Vigener, Hs. (8. September 1387) (Einleitung von Verhandlungen mit Göttingen). Ueber die Rolle der Landvögte bei Ausführung der Landfriedensverträge vgl. u. a. Vigener II 1 Nr. 1440. **53)** Vogt I 1 Nr. 439. **54)** Ebenda Nr. 582. **55)** Ebenda Nr. 890. Graf Heinrich von Waldeck hat über seine Ausgaben abgerechnet (Vogt I 1 Nr. 1158). Die Befreiung von der Abrechnung galt nur für die Einkünfte. **56)** Vogt I 1 Nr. 2592. **57)** Vigener II 1 Nr. 2592. **58)** StAMarb., von Falkenberg (16. September 1374). **59)** WIB 10 f. 62 (26. Oktober 1382). **60)** Wolf, Hardenberg II UB Nr. 37 u. a. **61)** v. Wintzingeroda-Knorr 865 ff. **62)** Wolf, UB Nr. 66 bzw. Vigener II 1 Nr. 2279. **63)** Vigener, Hs. (17. März 1378). **64)** Ebenda (16. Oktober 1393). **65)** Ueber das Archiv in Amöneburg siehe § 9 I.

die in der im Turme befindlichen Kiste liegen, nur von denen eingesehen werden dürfen, die dazu eine besondere Erlaubnis vom Erzbischof oder dem Provisor zu Erfurt erhalten hätten; übrigens ist dies, soweit wir sehen, die erste Notiz über eine Urkundensammlung auf dem Rusteberg [65]).

Zweites Kapitel.

Die Anfänge der Amtsverwaltung.

5. Stand der allgemeinen Forschung über den Ursprung der territorialen Amtsverfassung.

Wenn wir uns fragen, aus welchen Wurzeln die Amtsverwaltung und ihr wesentlichster Träger, der Amtmann, hervorgegangen sind, so werden wir die rechte Antwort nur dann finden, wenn wir uns vor Augen halten, daß ihre Entstehung untrennbar mit der der Landesherrlichkeit verknüpft ist. Denn die Amtsverwaltung bringt die Gesamtheit der landesherrlichen Rechte den Untertanen gegenüber zum Ausdruck, und der Amtmann ist so nichts anderes als der Vertreter des Landesherrn. Otto Hintze [1]) hat es so ausgedrückt: „Amtshoheit" sei, „ihrem Inhalt nach, nichts anderes als die Landeshoheit in ihrer Auswirkung durch lokale Repräsentanten des Landesherrn."

Bei der Frage nach dem Ursprung der Landesherrlichkeit stehen sich nun zwei Ansichten gegenüber. Die vorherrschende, im wesentlichen auch von uns geteilte Meinung ist die, die in der Hauptsache von G. v. Below [2]) und Keutgen [3]) vertreten wird. Sie leitet die Landesgewalt aus der königlichen Grafengewalt ab, die gerichtliche, militärische und administrative Rechte umfaßte. Es liegt daher sehr nahe, die landesherrliche Amtsverwaltung an jene anzuknüpfen, und zwar in der Weise, daß wir annehmen, die Träger der gräflichen Gewalt hätten sie, sobald sie Landesherren geworden waren, für einen Bezirk ihres Landes an einen Mann übertragen, der nun ebenfalls eine dem Grafen ähnliche Stellung einnahm, sich dann aber nicht zum Landesherrn, sondern zum Beamten entwickelte. Ob wir ein Recht zu dieser Annahme haben, wird uns der folgende Abschnitt zeigen.

---

1) O. Hintze, Besprechung von M. Krieg, Entstehung und Entwicklung der Amtsbezirke im ehemaligen Fürstentum Lüneburg (1922) (Forschungen zur Brandenburgischen und Preußischen Geschichte XXXVI [1924] 252 ff.). 2) G. v. Below, Der deutsche Staat des Mittelalters I (1914); ders., Territorium und Stadt (2. Aufl. 1923). 3) F. Keutgen, Der deutsche Staat des

Im Gegensatz zu v. Below sieht Lamprecht [4]) als wesentliche Grundlage des deutschen Territoriums die Grundherrschaft an. Demzufolge erklärt er den Burggrafen, der nach ihm ursprünglich nur militärische und schutzvogteiliche Befugnisse und solche der Verwaltung besaß, während er mit der Gerichtsbarkeit nichts zu tun gehabt hätte, für einen privaten „Diener seines Herrn": „Seine Funktionen erstrecken sich nur auf Verhältnisse, welche, wie die Grundherrschaft, Vogtei und Fehdegewalt, privatem Recht entwachsen sind und höchstens als halbstaatlich gelten können"[4a]) Die militärischen Aufgaben des Burggrafen, Burgkommando und Führung des Heeresaufgebots, sind aber Teile der Militärgewalt, durch deren Lösung vom Könige der Graf landesherrliche Stellung gewonnen hatte; und jene Militärgewalt ist durchaus ein staatliches Hoheitsrecht; so hat z. B. E. Schrader [5]) von einem Glied dieser Gewalt, dem Befestigungsrecht, dessen Erlangung durch die Grafen die Bildung der Landesherrschaft in ein entscheidendes Stadium brachte, überzeugend nachgewiesen, daß es sich bei ihm um ein sehr wichtiges Hoheitsrecht handele. Desgleichen leitet sich das Recht des Landesherrn zum Heeresgebot aus den militärischen Pflichten des königlichen Grafen ab, nämlich der Aushebung der Truppen in seinem Verwaltungsbezirk und ihrer Führung im Kriege.

Den Anschauungen Lamprechts folgend, der den Verlauf der deutschen Geschichte mit wirtschaftlichen Gründen erklärt, hat W. Hücker in seiner Arbeit über „Die Entstehung der Amtsverfassung im Herzogtum Westfalen" die Entstehung der Amtsverwaltung mit rein wirtschaftlichen Motiven begründet und die Bedeutung der Burgen für jene „hauptsächlich" in ihrer Eignung als Sammel- und Stapelplätze der grundherrlichen und landesteuerlichen Abgaben, als „Sitz des Verwalters der Einkünfte" gesehen [6]). Hücker spricht diese Ansicht aus in einer Polemik gegen A. Körnicke, der in seiner „Entstehung und Entwicklung der bergischen Amtsverfassung" [7]) die gegensätzliche Auffassung geäußert hat, die in ihren wesentlichen Punkten fast allgemein anerkannt worden ist. Nach ihm hat der Amtmann „ursprünglich vorwiegend militärischen Charakter"; ihm liegt die Erfüllung aller militärischen Aufgaben in seinem Amtsbezirk ob. Die Aemter sind aus „militärischen und grundherrlich-administrativen Anfängen" hervorgegangen [7]). Es muß gegenüber Hücker

Mittelalters (1918). **4)** K. Lamprecht I 2, 1255: „Hauptfundament für die Entwicklung des Territoriums"; S. 1367: „grundherrlichen Besitz, jener Grundlage der späteren Landesgewalt". Es soll nicht geleugnet werden, daß die Grundherrschaft einen Anteil an der Bildung der Landesherrschaften hat, doch keinen so großen. **4a)** Lamprecht I 2 S. 1371. **5)** E. Schrader, Das Befestigungsrecht im Mittelalter (Diss. Göttingen 1909) 33 ff., 60 ff. **6)** W. Hücker 33, 54 f., 59. **7)** A. Körnicke 9, 40 ff., 66. **8)** G.

betont werden, daß Körnicke die Burgen auch durchaus als „Mittelpunkte der grundherrlichen und finanziellen Verwaltung" würdigt. Ob Körnicke recht hat, wenn er die gerichtliche Organisation sich erst nachträglich in die Amtsverwaltung einordnen läßt, mag hier dahin gestellt bleiben. In einer Besprechung von Körnickes Arbeit sucht v. Below [8]) die Einführung der Bede als wesentlichen Grund für die Einteilung des Territoriums in Aemter nachzuweisen und mißt den übrigen Faktoren geringere Bedeutung bei: „die landesherrliche Burg ist viel mehr des Amtes, als das Amt um ihretwillen da". Das ist zweifellos richtig; das Amt konnte sich aber erst dann bilden, wenn eine Burg vorhanden war.

Neuerdings hat Ilgen Körnickes Ansicht abgelehnt [9]) und die Gerichtsorganisation als fast alleinige Wurzel der Amtsverfassung hingestellt, eine Meinung, die wohl nur in vereinzelten Fällen zu Recht besteht. Als herrschende Ansicht hat Spangenberg die von Körnicke bezeichnet [10]). Er sieht in allen deutschen Territorien „sich ein ziemlich gleichartiges Beamtentum" bilden. Das macht durchaus wahrscheinlich, daß bei der Bildung der Amtsverwaltung nicht nur rein praktische, verwaltungstechnische Erwägungen, sondern auch allgemeine staatspolitische Anschauungen eine ausschlaggebende Rolle gespielt haben [11]).

6. Die Entstehung der Amtmannschaft und ihre Entwicklung bis 1300.

Die Verwaltungsgeschichte unserer Gebiete ist früher sehr stiefmütterlich behandelt worden. Ueber das landgräflich hessische Amt Marburg ist schon vor längerer Zeit eine Arbeit von Küch erschienen, die eine Reihe von richtunggebenden Bemerkungen gemacht hat und neuerdings Nachfolge findet [1]). Sie stellt die Verwaltung eines Amtes dar, dessen Entwicklung in vielen Punkten der des Amtes Amöneburg ähnlich ist; sie gab eine Reihe von wertvollen Hinweisen und stellte eine Reihe von wichtigen Gesichtspunkten auf. Insbesondere gibt sie auf die Frage nach der militärischen Eigenschaft der Amtleute eine Ant-

v. Below: Deutsche Literaturzeitung XIV (1893) 1234 ff. **9)** Th. Ilgen, Quellen zur inneren Geschichte der rheinischen Territorien. Herzogtum Cleve I 1 (1921) 487 ff. **10)** H. Spangenberg, Landesherrliche Verwaltung, Feudalismus und Ständetum in den deutschen Territorien des 13. bis 15. Jahrhunderts (Historische Zeitschrift CIII [1909] 473 ff.). **11)** Für unsere Frage bringen nichts: E. Hensler, Verfassung und Verwaltung von Kurmainz um das Jahr 1600 (1909) und H. Goldschmidt, Zentralbehörden und Beamtentum im Kurfürstentum Mainz vom 16. bis 18. Jahrhundert (1908).

1) F. Küch 145 ff. **2)** Eine Ausnahme machen höchstens die Amt-

wort, die auch für die weit überwiegende Mehrzahl der mainzischen Amtleute zutrifft [2]); ferner hebt sie die Bedeutung der Städte und Burgen für die Amtsverwaltung hervor, deren Wichtigkeit auch Stimming und G. Wrede [3]) betonen.

Die Mehrzahl der hessisch-eichsfeldischen Aemter kam erst gegen Ende des 13. bezw. im Laufe des 14. Jahrhunderts an Mainz, zu einer Zeit also, wo, wie wir sehen werden, die Bildung der Amtsverwaltung in ihren Grundformen bereits abgeschlossen war. Sie werden bei Betrachtung der Befugnisse der Amtleute im 14. Jahrhundert herangezogen werden. Für die Frage der Entstehung der Amtsverwaltung kommen nur Fritzlar, Rusteberg — das meiste über dieses Amt ist bereits im vorangegangenen Kapitel gesagt worden —, Harburg und vor allem Amöneburg in Betracht. Für die übrigen Aemter, die bereits im 13. Jahrhundert zu Mainz gehört haben [4]), ist das Material zu dürftig.

Was nun die Verwaltung selbst angeht, so treten neben den beiden Territorialbeamten, die wir in unserem Gebiete bereits kennen gelernt haben, dem Vitztum und dem Burggrafen von Rusteberg, bis zur Mitte des 12. Jahrhunderts noch zwei andere höhere Beamte auf, die Grafen von Amöneburg und auf der Harburg: in Amöneburg Graf Gottfried von der Wartburg 1145 [5]) bis 1152 [6]) (zugleich Graf in Höchst 1143 [7]) bis 1151 [8])) und auf der Harburg sein Bruder Wigger 1151 [9]).

Eine ihrer wesentlichsten Aufgaben war das Kommando über die ihnen zugewiesene Burg und den zugehörigen Burgbezirk. Ihre Befugnisse gingen aber noch weiter. 1151 [9]) belehnt Erzbischof Heinrich I. von Mainz den Grafen Hermann von Winzenburg mit Schöneberg. Die Belehnung findet statt im Gerichte zu ‚Marprachtessin' ‚in comecia cognati nostri Wickeri', eben jenes oben genannten Wigger. Dieser, und dann wohl auch sein Bruder Gottfried, muß also als Graf angesprochen werden. Beide haben demnach in ihren Bezirken auch die Gerichts- und sonstigen Verwaltungsbefugnisse [10]) ausgeübt. Das ist umso wahrscheinlicher, als wir im ganzen 12. Jahrhundert von anderen Beamten auf den Burgen, z. B. den Schultheißen, nichts hören. Möglicherweise waren solche auch dort vorhanden;

leute von Wetter, die aber nur Unterbeamte der Amtleute zu Mellnau waren. **3)** Stimming 147 f.; G. Wrede, Territorialgeschichte der Grafschaft Wittgenstein (Marburger Studien zur älteren deutschen Geschichte I 3 [1927]) 37, 82 ff. Das Ergebnis weiterer im Gange befindlicher Untersuchungen vom Arbeitsfeld des „Geschichtlichen Atlas von Hessen und Nassau" bleibt abzuwarten. **4)** Z. B. Hofgeismar und Battenberg. **5)** Dobenecker I Nr. 1536. **6)** Ebenda Nr. 1689 bzw. Dobenecker II Nr. 53. **7)** Dobenecker I Nr. 1458. **8)** Böhmer-Will I 345 Nr. 136. **9)** Dobenecker I Nr. 1672. **10)** Ueber das Burggrafenamt vgl. neuerdings K. A. Eckhardt, Präfekt und Burggraf (Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germanistische Abteilung 46 [1926] 163—205), der im Gegensatz zu Riet-

sicher nachweisbar sind sie in einem nicht an eine Burg angeschlossenen Bezirke: 1122 erscheint, als Verwalter der bei Fritzlar liegenden mainzischen Meierhöfe, der ‚villicus Arnoldus' neben einem ‚exactor' und einem ‚preco' [11]; wir haben also bereits damals eine Verwaltung der Wirtschaftshöfe, wie sie auch 1252 bestanden hat [12]. Demzufolge sind zwei Beamtenkategorieen zu unterscheiden: als Verwalter der Burgbezirke die Grafen, in den, wie wir sie nennen wollen, Landbezirken die Schultheißen, deren Aufgaben die wirtschaftliche Leitung des Meierhofs und die niedere Gerichtsbarkeit über seine Hintersassen (Eigenleute) waren. Zu der zweiten Gruppe gehören die ländlichen ‚villici', die später (im 14. Jahrhundert) z. B. in den Aemtern Amöneburg und Battenberg vom Amtmann ernannt werden [13], der also hier die 1252 dem Vitztum zustehenden Rechte übernimmt. Daneben entwickelt sich das städtische Schultheißenamt in doppelter Richtung. Entweder wird es reines Stadtverwaltungs- und Stadtrichteramt, oder es mündet in das des Burgkommandanten ein [14].

So ungefähr müssen wir uns den Zustand des 12. Jahrhunderts denken, und wir müssen uns nun fragen, welche Elemente die Verwaltungsform der folgenden Zeit, die Amtmannschaft, gebildet haben. Da kommt zunächst die Vogtei und mit ihr die Immunität in Betracht. Aus kleinen Anfängen, der Freiheit von gewissen Abgaben, dem Verbot des ‚introitus iudicum', ging diese hervor. In jahrhundertelangen Kämpfen gelang es ihr, sich von der Grafschaft zu lösen, deren Rechte in Gerichtsbarkeit und Verwaltung für sich zu erwerben und sich so eine Stellung zu verschaffen, die in ihrem Inhalte der der Grafschaft entsprach. In gleicher Weise stieg der Immunitätsbeamte, der Vogt, empor, trat in die Rechte des Grafen ein und wurde „Immunitätsgraf". Aus einem Beamten der Immunität wurde er zum Herrn über die mit ihr ausgestatteten Bezirke, auf denen seine Hand schwerer lastete, als es vordem die des Grafen getan hatte. Dieses Ergebnis der Entwicklung war natürlich den Immunitätsinhabern, den geistlichen Herren und den Stiftern, durchaus unerwünscht. So bemühten sie sich denn, den Vogt aus seiner Vormachtstellung zu verdrängen und seine Befugnisse (der hohen Gerichtsbarkeit und der Verwaltung) an Männer des eigenen Vertrauens zu geben, möglichst an solche, die sich in Abhängigkeit vom geistlichen Fürsten befanden oder durch persönliche Bande an ihn geknüpft waren. Mit besonders gutem Erfolge taten es die Mainzer Erzbischöfe [15]; und so finden wir denn in unserem

schel im älteren Burggrafen einen Grafen sieht. 11) Dobenecker I Nr. 1165. 12) Vgl. § 1. 13) Vgl. den Bericht des Kellners zu Amöneburg von 1330 (s. Klibansky 69 B). 14) S. unten und § 9 A. 15) Schmitt

Gebiete die Vogtei als Sonderbehörde im mainzischen Besitze nicht vor, abgesehen von der Vogtei über Fritzlar, die in den Händen der Landgrafen von Thüringen bis zum Aussterben ihrer männlichen Linie (1247) lag [15a]) und so noch eine wesentliche Rolle bei der Bildung des Amtes Fritzlar spielen konnte.

Zu diesen befreiten Immunitätsbezirken erwarb Mainz Gebiete, die stets Teile einer Grafschaft gebildet hatten, und verband beide, im Grunde genommen jetzt nur noch in ihrer Bezeichnung verschiedenen Herrschaftsteile zu einheitlichen Verwaltungsbezirken. So ist es denn nicht weiter verwunderlich, wenn nun im geistlichen Territorium, wie wir oben sahen, die Grafschaft und als ihre Verwalter die Grafen wieder erscheinen.

In der angedeuteten Form bildet die Vogtei einen grundlegenden Bestandteil des späteren Amtes. Es wäre freilich verfehlt, sie allein als Amt in unserem Sinne zu bezeichnen. Ebensowenig aber darf man es mit dem Landschulzenamt tun, dessen Bereich die ‚villicatio', der Wirtschaftshof (Meierhof) war. Auch diese wurde gelegentlich zum Amte; dann blieb das Amt also Wirtschaftbezirk. Das ist vor allem in den kleinen Territorien, den weltlichen und besonders in den geistlichen geschehen, die sich nicht zu selbständigen Staatsgebilden entwickelt haben [16]). Wollten wir uns auf Hückers Standpunkt stellen, der eben meint, die Aemter seien „aus rein wirtschaftlichen Motiven" gebildet worden [17]), so müßten wir diese Aemter als Idealbilder der mittelalterlichen Amtsverwaltungsbezirke ansehen. Die folgenden Ausführungen werden uns aber für die Mainzer Territorien in Hessen und auf dem Eichsfelde darüber belehren, daß wir mit der Villication allein auch nicht auskommen. Sie bilden den besten Beweis für das oben [18]) Gesagte.

Was kam hier zu den Vogteirechten, zum Amte des ‚scultetus' bezw. ‚villicus' hinzu — der Anteil dieser beiden Faktoren wird heute im allgemeinen nicht geleugnet —, um den Amtmann entstehen zu lassen?

Um diese Frage zu beantworten, müssen wir uns nach dem Verbleib des Grafenamtes umsehen. Etwa ein halbes Jahrhundert, bis um 1220, schweigen die Quellen von ihm. 1222 erscheint ein Schultheiß R. in Amöneburg, dem nebst den übrigen Burgmannen vom Erzbischof der Befehl erteilt wird, einen Tausch zwischen Gütern des Erzstifts und des Klosters Haina zu vollziehen [19]). Hieraus geht hervor, daß der Schultheiß zu den Burgmannen gehört, also auch militärische Funktionen hat. Das macht wahrscheinlich, daß entweder der Schultheiß das militä-

75 ff. **15a)** S. § 1. **16)** Das Amt Hohenbostel des Klosters Barsinghausen ist solch ein Wirtschaftsbezirk (vgl. Kalenberger UB herausgeg. von W. von Hodenberg I (1855) Nr. 97 und 125). **17)** Hücker 59. **18)** S. S. 29 f.

rische Kommando gehabt hat und in ihm das Amt des Burggrafen aufgegangen ist oder aber, was wir jedenfalls annehmen dürfen, der Burggraf die Funktionen des Schultheißen schon lange, wohl seit der Mitte des 12. Jahrhunderts, innegehabt hat und daß hier nur eine Vertauschung der Titel vorliegt. Unsere Annahme, daß Burggraf und Schultheiß identisch seien, wird durch zwei Nachrichten bestätigt. Wigand von Heldenbergen erscheint 1227 als Schultheiß (‚villicus') [20], etwas später als Burggraf [21]. Verbinden wir diese bestimmten Nachrichten mit den zuvor genannten Anhaltspunkten, so dürfen wir wohl für die Entstehung des Amtes, soweit sie die Behörde betrifft, das Jahr 1222 als Terminus ad quem annehmen. Wir erkennen hier das Wesen des Amtes. Es liegt in der Vereinigung von militärischer Gewalt, Gerichtsbarkeit und Zivilverwaltung [22]. Als dem Inhaber der letzteren untersteht dem Leiter des Amtes auch die Hof- und Wirtschaftsverwaltung; er ist also in der ersten Zeit der Amtsverwaltung auch Grundherrschaftsbeamter. Der Vitztum von Rusteberg hatte, wie wir sahen, dieselben Amtsaufgaben, wenigstens seit 1200. So kann man in ihm bereits den ersten Amtmann im engeren Sinne des Amtes sehen. Es ist nun zwar zweifelhaft, ob der Amtmann bereits in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts die Hochgerichtsbarkeit, sei es selbständig, sei es als Vertreter des Vitztums, ausgeübt hat. Anzunehmen ist es aber höchstwahrscheinlich für die Zeit seit 1270, zumal jetzt auch der rechtliche Unterschied zwischen freien und durch die Ministerialität gebundenen Rittern zu schwinden beginnt; mindestens von diesem Zeitpunkt ab können wir in dem Amtmann eine Wiederholung des früheren Amtsgrafen sehen. Es gehört dabei nicht unbedingt zum Amtsbegriff, daß der Inhaber des Amtes es nur auf Zeit erhalten habe und nicht mit ihm belehnt worden sei, wie Hücker meint [23]; das Verschwinden der Belehnung ist vielmehr eine Erscheinung, die erst gegen Ende des 13. Jahrhunderts deutlich wird [24]. Es kommt bei der Entstehung des Amtmanntums nicht darauf an, ob dort, wo wir Amtleute finden, ursprünglich Burggraf, Zivilbeamter und Richter nebeneinander bestanden haben oder ob die Funktionen dieser Beamten von vornherein in

19) Reimer, Haina. **20)** Böhmer-Will II 196 Nr. 533. **21)** ZHG III 60. In dieser Nachricht, die nach Reimer, Haina in die Zeit zwischen 1230 und 1240 zu setzen ist, fehlt ebenso wie 1227 hinter der Amtsbezeichnung die Ortsangabe ‚de Ameneburg'. Jedoch ist die Urkunde von 1227 ‚apud castrum Ameneburg' gegeben. In der undatierten Nachricht handelt es sich um eine Sache vor dem Gericht zu Amöneburg. **22)** Hücker 40 will aus der Tatsache, daß die Drosten erst nach 1250 als Burgkommandanten erscheinen, dartun, daß für die Aemterbildung der militärische Gesichtspunkt nicht maßgebend war. Um die Beweggründe für sie zu erkennen, kommt es aber nicht allein auf die ursprüngliche Eigenschaft des Beamten an, sondern auch darauf, wie sein Amt umgebildet wurde. **23)** Hücker 59. **24)** Siehe

einer Person vereinigt waren; maßgebend ist, daß ein Beamter dann als Amtmann zu betrachten ist, wenn er alle genannten Aufgaben in sich vereinigt, sei es, daß er sie selbst ausübt oder sie durch Unterbeamte ausüben läßt, wie z. B. einzelne Aufgaben der Gerichtsbarkeit, oder daß er nur das Aufsichtsrecht hat bezw. Revisionsinstanz ist.

Der hauptsächlichste Grund für die Bildung der Aemter lag darin, daß man Besitz und Rechte unter einem Beamten mit möglichst umfassender Zuständigkeit am besten zusammengehalten glaubte. Von besonderem Vorteil war das für einen in so vielen kleinen Teilen zerstreuten Besitz, wie es der des Erzbistums Mainz war. So waren bessere Ausnutzung aller Kräfte und einheitliche Verteidigung des Landes, Sicherheit der landesherrlichen Einkünfte und Rechte gewährleistet. Bei Eintreibung der Steuern und Zehnten konnte der Amtmann als Inhaber der Militär- und Gerichtsgewalt den Forderungen stärkeren Nachdruck verleihen. Wir haben damit schon die wesentlichsten Befugnisse des Amtmanns kennen gelernt. Dazu traten noch im 14. Jahrhundert das Geleit, die Durchführung des Landfriedens und der Schutz der Landesinsassen; neben der Gerichtsbarkeit über die Laien übten die Amtleute auch die Halsgerichtsbarkeit über Geistliche, so 1314 im Kloster Lippoldsberg [25]).

Für diesen Beamten, der nach Ursprung und Amtsbefugnissen Staats- und Wirtschaftshofbeamter zugleich, jenes als Führer des Truppenkontingents und Leiter der Landesverteidigung sowie als Gerichts- und Verwaltungsbeamter, dieses als Verwalter der erzbischöflichen Höfe, war — seine Doppelstellung drückt sich auch in den Titeln ‚scultetus' und ‚villicus' aus —, für diesen Beamten setzt sich in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts eine neue Bezeichnung ‚officiatus' bezw. ‚officialis' = Amtmann durch, wobei aber zu beachten ist, daß die letztere Bezeichnung seltener auftritt, z. B. 1277 [26]), 1278 [27]) und 1283 [28]), mit dem 14. Jahrhundert sogar ganz aus der weltlichen Verwaltung verschwindet und nur Beamten der geistlichen Verwaltung vorbehalten bleibt. In Hessen und auf dem Eichsfelde erscheinen die beiden Titel verhältnismäßig spät. In Mainz kommen sie bereits 1134 oder 1135 [29]) und 1147 [30]) vor, bezeichnen aber wohl niedere Beamte, wie sich auch aus dem Wormser Stadtprivileg von 1156 ergibt, wo diese Offiziaten als Beamte des Vogts und

den Schluß dieses Abschnittes. **25)** Vogt I 1 Nr. 1646. Der Amtmann weist den Vorwurf der unrechtmäßigen Ausübung der Gerichtsbarkeit, den ihm der Propst von Lippoldsberg macht, mit dem Hinweis zurück, daß sie dem Erzbischof zustehe (vgl. Vogt Nr. 106). **26)** Wolf, Hardenberg I UB Anhang Nr. 5. **27)** Wolf, Rosdorf, Beilagen Nr. 3. **28)** Wyß I Nr. 427. **29)** Böhmer-Will I 300 Nr. 278. **30)** Ebenda I 334 Nr. 76. **31)** Riet-

des Schultheißen erwähnt werden [31]). Das Wort ‚officium' wird um die Mitte des 13. Jahrhunderts zur Bezeichnung eines ländlichen Verwaltungsbezirks, z. B. für Kirchgandern [32]) und Seelheim [33]), gebraucht. Für die Beamten dieser Bezirke kommt der Titel ‚officiatus' bezw. ‚officialis' nicht vor.

Er erscheint in Hessen überhaupt, soweit wir sehen, zum ersten Male in einer Urkunde des Erzbischofs von Mainz vom Jahre 1244 [34]), durch die einige Grafen von Dassel zu Burgmannen in Gieselwerder gewonnen werden. Sie sollen dem Erzbischof oder seinen ‚officiatis' Güter in der Nähe der Burg auflassen. Die Landgrafen von Hessen sprechen von Amtleuten z. B. 1255 in einem Vergleich zwischen den Klöstern Wetter und Haina. In der Urkunde über ihn wendet Landgräfin Sophie den Ausdruck ‚officialis' an [35]). In Verbindung mit einem bestimmten Orte erscheint zuerst ein landgräflicher Amtmann (‚officialis') in Gudensberg (1272) [36]). Ein Amtmann des Grafen von Waldeck findet sich am 23. Juli 1281 [36]).

Es ist bemerkenswert, wie spät in den Aemtern der Erzbischöfe von Mainz in Hessen die neue Amtsbezeichnung durchdringt. Zwar spricht die oben erwähnte Urkunde von 1244 von Amtleuten, zwar verabschiedet sich Erzbischof Siegfried von Cöln bei seinem Ausscheiden aus dem Amte als Provisor in Hessen von den Amtleuten in Amöneburg, Fritzlar, Hofgeismar, Naumburg usw. [37]), zwar nennt sich Adolf von Nordeck 1283 ‚officialis per Hassyam' [38]), aber der ‚officiatus' als Amtmann eines einzelnen Amtes tritt erst im letzten Jahrzehnt auf. 1297 urkundet Ritter H. genannt Kalp, Offiziat und Burgmann in Neustadt [39]). Der erste, der sich als Amtmann von Amöneburg bezeichnet, ist Gottfried von Hatzfeld, der im Jahre 1307 diesen Titel führt [40]); erwähnt wird er in Amöneburg seit dem 12. November 1305 [41]). Die Benennung ‚scultetus' als Kennzeichnung des Leiters eines Amtes verschwindet erst allmählich [42]). Wenn wir fragen, wie das verhältnismäßig späte Durchdringen des ‚officiatus' in den hessischen Aemtern des Erzstifts zu erklären sei, so muß die Antwort wohl lauten: die uns erhaltenen Quellen bis 1300, in denen der ‚scultetus' vorkommt, sind überwiegend Urkunden aus den örtlichen Bezirken, wo sich der einmal eingebürgerte Titel länger hält als im Gebrauch der Kanzlei.

Etwas anders liegt die Sache auf dem Eichsfeld. Die frühesten Urkunden, die von Amtleuten sprechen, sind die oben er-

---

schel 128. **32)** ZGAW III 45. **33)** Dobenecker III Nr. 510. Hier ist ‚officium' für ‚villicatio' eingetreten (vgl. Klibansky 14, Anm. 70). **34)** Dobenecker III Nr. 1169. **35)** Ebenda Nr. 2378. **36)** Reimer, Haina. **37)** Knipping III 2 Nr. 2722. **38)** Wyß I Nr. 427. **39)** Vogt I 1 Nr. 505. **40)** Wyß II Nr. 121. **41)** Ebenda Nr. 83. **42)** Wyß II

wähnten von 1277 und 1278. Amtleute ohne nähere Angabe des Amtes treten 1294 auf [43]). Als Amtleute für genannte Aemter erscheinen zuerst Friedrich von Rosdorf und Dietrich von Hardenberg 1296 [44]). Der „Amtmann" ist wahrscheinlich durch die Mainzer Kanzlei auf dem Eichsfelde eingeführt worden; denn bei anderen dortigen Herren, z. B. bei den Grafen von Gleichen, war als Titel für ihren obersten Bezirksbeamten der ‚advocatus' üblich [45]). Später ist dann diese Bezeichnung auch auf die mainzischen Amtleute übergegangen, und wir finden einen und denselben Beamten im 14. Jahrhundert sehr häufig sowohl als Vogt wie als Amtmann bezeichnet [46]).

Neben dieser engeren Bedeutung der Wörter ‚officiatus' und ‚amptman' als Amtmann steht die weitere als Beamter schlechthin. Auch im 14. Jahrhundert gehen beide Anwendungen nebeneinander her. Für den Gebrauch des Wortes im Sinne von „Beamter" werden einige Beispiele genügen: am 8. September 1363 versetzt der Erzbischof dem Claus Pryene und dessen Brüdern das Schultheißenamt zu Heiligenstadt und verspricht ihnen, sie wie andere Amtleute zu schützen [47]); ferner wird auch von geistlichen und weltlichen Amtleuten gesprochen [48]). Am 20. Februar 1367 urkundet Heinrich, ‚advocati officiatus allodii Erfordensis', fraglos ein unterer Beamter [49]). Ja, wir haben sogar Urkunden, in denen der ‚amptman' in seiner zwiefachen Bedeutung vorkommt. Der Vormund des Mainzer Stifts, Kuno von Falkenstein, nennt zugleich (1350) ‚Heinrich von Hanstein unsern amptman zu Fritsalar und alle unser amptlude, die wir da han' [50]).

Diese Ausführungen über die Dienstbezeichnung sollten mit dazu dienen, Belege für die Entstehung des Amtmanntums zu bringen. Auch das, was wir im folgenden über die Amtshauptorte sagen wollen, kann dazu beitragen, insbesondere zu der Offenlegung seiner militärischen Wurzel. Wenn wir die oben [51]) genannten Aemter überschauen, so können wir feststellen, daß alle Amtssitze in Hessen Städte oder Burgen sind, während auf dem Eichsfelde nur Burgen als Residenzen der Amtleute nachweisbar sind.

Als einen besonders treffenden Beleg für die hervorragende Bedeutung der Stadt für die Amtsbildung führen wir an

Nr. 137 und die Abrechnungen des Kellners von Amöneburg 1320/30. Siehe auch Stengel Nr. 1170 c. 3, wo der Amtmann in Neustadt als ‚subscultetus' bezeichnet wird (vgl. Klibansky 42 und 69 A), Vigener II 1 Nr. 2037 und Beamtenverzeichnis 2 A b. **43)** Vogt I 1 Nr. 390. **44)** Vogt I 1 Nr. 439. 1287 sind sie bereits Amtleute in Hardenberg, ohne daß sie diesen Titel aber ausdrücklich führen; dagegen wird von ‚officiatis' wie 1294 gesprochen (Wolf, Hardenberg I UB Nr. 21). **45)** Wolf, Eichsfeld I UB Nr. 52 und 53 (1288). **46)** Vgl. Beamtenverzeichnis 2 D. **47)** Vigener II 1 Nr. 1691. **48)** Ebenda Nr. 2131 c. 10. **49)** Ebenda Nr. 2218. **50)** Wyß

die Schaffung des Amtes Rosenthal. Sein wichtigster Bestandteil war das Gericht Bulenstrut[52]), das zum Teil bereits in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts (1227) an Mainz gekommen war[53]). Dieses Gericht wird nie als Amt bezeichnet[54]), bis um das Jahr 1340 die Stadt Rosenthal gegründet wird. Erst seit dieser Zeit nennen die Urkunden, zuerst die Abrechnung des Amtmanns Albrecht Holzapfel 1343—1345, den Bezirk „Amt“[55]), und 1377 siegelt der dortige Amtmann als Amtmann in der Bulenstrut[56]). Weitaus wichtiger jedoch für die Entwicklung erscheint die Burg. Hücker wendet sich gegen die Ansicht von dem militärischen Einfluß auf die Bildung der Aemter[57]), die auch Körnicke vertreten hat[58]), mit der Bemerkung, daß auch Städte Amtshauptorte gewesen seien, andererseits manche befestigten Städte nicht Mittelpunkte von Aemtern gebildet hätten. Der letzte Einwand entfällt durch die einfache Ueberlegung, daß das Vorkommen zweier befestigter Städte in einem Amte kein Beweis gegen seine militärische Wurzel sein kann. Um ein gewisses Mindestmaß an Größe der Aemter nicht zu unterbieten, nahm man, wenn die Lage des Besitzes es erlaubte, den wichtigsten befestigten Ort zum Hauptort. Fast alle mainzischen Aemter in Hessen haben solche befestigten Plätze als Verwaltungsmittelpunkte: Amöneburg, Neustadt, Battenberg, Fritzlar, Naumburg hatten Burgen oder sonstige Befestigungen[59]); der Amtmann von Hofgeismar hatte seinen Sitz auf einer benachbarten Burg[60]). Wäre es, wenn man in erster Linie auf wirtschaftliche Ausnutzung der Aemter ausging, auch mit Rücksicht auf raschen Verkehr nicht praktischer gewesen, wenn man den Sitz der Verwaltung in die Stadt gelegt hätte? Andererseits gehen die mainzischen Verwaltungsgrundsätze aus der Tatsache hervor, daß Verwaltungsmittelpunkt des Amtes Rusteberg die Burg Rusteberg und nicht die doch auch befestigte Stadt Heiligenstadt war. Rusteberg war eine rein militärische Anlage. Vollends, ist es nicht deutlich genug, daß dieses Rusteberg sogar Sitz der Landvogtei über Hessen und das Eichsfeld, also der oberen Verwaltungsinstanz, war und für das Eichsfeld bis ins 16. Jahrhundert geblieben ist? Ebenso liegt die militärische Bedeutung von Fritzlar und vor allem von Amöneburg auf der Hand[61]).

Lassen schon diese Tatsachen die Ansicht von dem militäri-

II Nr. 856. **51)** Vgl. die Einleitung. **52)** Vgl. § 9 E und die Arbeit von E. Anhalt Kap. III § 8a. **53)** Stimming 124. **54)** Vgl. Wenck II UB Nr. 307 und Reimer, Haina. **55)** HStAM, Mz. Erzst. f. 86. Vgl. auch Vigener II 1 Nr. 845, HStAM, Mz. Nachtr. f. 31 Nr. 26 und Reimer, Haina (27. März 1346). **56)** Reimer, Haina (25. Mai 1377). **57)** Hücker 54 ff. **58)** Körnicke 39 ff. **59)** Ueber Wetter vgl. die §§ 7 und 9 C. **60)** Ueber dieses Amt vgl. § 10 A. **61)** Vgl. A. v. Hof-

schen Einschlag bei der Entstehung des Amtmannstandes und der Aemter als begründet und berechtigt erscheinen, so wird sie noch durch andere Momente bestätigt. Alle Amtleute im 13. und 14. Jahrhundert (mit einigen Ausnahmen in der zweiten Hälfte des 14.) gehörten dem Ritterstande an, ebenso wie die, die im 13. Jahrhundert ‚officialis' bezw. ‚officiatus' zwar noch nicht genannt werden, es im Wesen aber schon sind [62]), z. B. der Schultheiß in Amöneburg.

Dazu kommen noch allgemein-historische Erwägungen. Wie alle deutschen Territorien, sind auch die geistlichen zu Landesherrschaften geworden, indem das Grafenamt allmählich seines Amtscharakters entkleidet wurde. Die Grafenrechte, Gerichtsbarkeit, Zivilverwaltung und Militärgewalt, waren die staatsrechtlichen Grundpfeiler der deutschen Territorien. Mit dem Recht auf wirtschaftliche Einkünfte und mit der Immunität, der Selbständigmachung oder Befreiung in gerichtlicher Hinsicht, war die staatliche Selbständigkeit noch nicht gegeben. Auf diese und auf politische Macht aber kam es allen mittelalterlichen Fürsten an. So war z. B. das Streben des Erzbischofs von Mainz nach Wiedergewinnung des thüringischen Zehnten (1063—1073) [63]) nicht allein dem Wunsche entsprungen, sich in den Genuß wirtschaftlicher Rechte zu setzen. Diese waren sicherlich vielmehr nur als Grundlagen für den Ausbau der staatlich-politischen Macht gedacht. Um sie und mit ihr die Landeshoheit zu erringen, bedurfte es noch eines Rechtes, nämlich der militärischen Selbständigkeit in den Gebieten, welche später die Landesherrschaft bildeten. Mit der Uebertragung des Burgenbaurechts an die Fürsten war dies Ziel im wesentlichen erreicht; der Ausbau des Territoriums konnte nun ohne Gefahr erfolgen.

Dieses Ringen um die staatliche Hoheit mußte aber natürlich auch dort zum Ausdruck kommen, wo der Staat sich innenpolitisch betätigte, in der Verwaltung. Es ist kein Zufall, daß in Amöneburg der Beamte, der, zwar noch nicht dem Namen nach, aber doch tatsächlich, der Amtmann im engeren Sinne ist, um dieselbe Zeit zuerst urkundlich erscheint, wo den geistlichen Fürsten ihre Hoheitsrechte in der „Confoederatio cum principibus ecclesiasticis" (1220) und den weltlichen im „Statutum in favorem principum" (1231) durch das Reich bestätigt wurden. Die Aufgabe der territorialen Verwaltung mußte zunächst sein, die landesherrliche Gewalt auch gegenüber den Landesinsassen durchzusetzen. Es geschah das am wirkungsvollsten durch die Einsetzung eines Beamten, der alle wesentlichen staatlichen Befug-

mann, Das deutsche Land und die deutsche Geschichte (1921) 103 ff,; Klibansky 12 f. betont die Bedeutung der Amöne-Burg für die territoriale Bildung des Amtes A. **62)** Vgl. S. 31 ff. **63)** Ueber den Kampf um den Zehnten vgl.

nisse in seiner Hand vereinigte, die Militärgewalt, die Gerichtsbarkeit, die Finanzverwaltung usw., und sich so den Insassen des Verwaltungsbezirks als Vertreter der gesamten öffentlichen Gewalt darstellte. Es war so nur natürlich, daß dieser Beamte seinen Sitz auf einer Burg hatte. Besonders wünschenswert und geboten war die Vereinigung verschiedener Verwaltungszweige in einer Hand da, wo der staatliche „Besitz" so weit zerstreut lag, wie es z. B. im Mainzer Territorium der Fall war. Sinn und Zweck der Amtsverwaltung ist also die Durchsetzung des Landesherrentums in den einzelnen Verwaltungsbezirken. Dazu gehört auch die Auffassung des Verwaltungsgebiets als eines geschlossenen Raumes und Bezirkes [64]). Wir sehen sie gleichfalls bereits um die Mitte des 13. Jahrhunderts beim Vitztumamt Rusteberg angedeutet: ‚vicedominatus', ohne ‚de' oder ‚in' [64]) wird er 1241 genannt, und in der schon besprochenen Ordnung von 1252 heißt es: ‚in civitatibus nostris eiusdem vicedominatus' [65]).

Amt und Amtmann sind also aus Rücksichten der Verwaltung und der Staatspolitik geschaffen worden; der Wunsch, die wirtschaftlichen Einkünfte zu sichern, steht erst in zweiter Linie. In diesem Sinne müssen wir die Ansicht Hückers ablehnen, der von dem neuen Aemterwesen sagt, es „verdanke rein wirtschaftlichen Motiven seinen Urprung" [66]).

Nicht weniger irrig aber ist Hückers Auffassung, „der Gedanke, mit dem Lehnswesen zu brechen" sei es gewesen, der dazu geführt habe, „an seiner Statt einer neuen Form der Verwaltung — eben der Amtsverwaltung — Geltung zu verschaffen". Der wesentliche Fortschritt der Amtsverwaltung gegenüber der früheren liegt zunächst gar nicht in der Beseitigung des Lehnswesens [67]). Dessen allmähliche Ausmerzung ist nur ein Mittel, allerdings ein sehr wichtiges, zur Befestigung der Landesgewalt und damit der Amtsverwaltung. Für deren Wesensbestimmung kommt es — sei es positiv oder negativ — erst in zweiter Linie in Betracht. Im 13. Jahrhundert noch wird das ‚officium vicedominatus' als Erblehen verliehen (1241) [65]). ‚Officium' bezw. ‚officiatus' bedeutet Amt oder Auftrag bzw. Amtmann, Beamteter, Beauftragter. Es kam also nur darauf an, in dem Beauftragten das Bewußtsein des Auftrages wach zu erhalten. Daß das auch beim Lehen möglich war, zeigt die Ordnung von 1252, die die Uebertragung der dem Amte innewohnenden Befugnisse in Lehnsform gar nicht bestritt. Die neue Bedeutung kommt mit

Gustav Schmidt, Erzbischof Siegfried I. von Mainz (1917) 28 ff. **64)** Daß sie auch sonst schon in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts durchdringt, zeigt K. Nitzsch, Die Ravensbergische Territorialverfassung im Mittelalter (bis 1535) (Diss. Halle 1902) 27. **65)** Dobenecker III Nr. 960. Für 1252 siehe § 1. **66)** Hücker 59. **67)** Zum Folgenden vgl. im allgemeinen die

Beginn des 14. Jahrhunderts in das Wort „Amt“ [68]). Oder vielmehr, die neue tritt neben die alte Bedeutung, um diese langsam zu verdrängen. Denn erst allmählich schwindet der Lehnsgedanke aus dem Aemterwesen und macht der Auffassung des Amtes als eines der einzelnen Person für eine Reihe von Jahren oder auf Lebensdauer erteilten Auftrages Platz. Auch im 14. Jahrhundert sind Lehen und Amt noch durchaus vereinbare Dinge. Das wird sich im Folgenden zeigen.

Ausführungen bei G. v. Below, Der deutsche Staat des Mittelalters I (1914) Kap. 5 § 6. 68) Vgl. Vogt I 1 Nr. 1830.

Lebenslauf.

Als ältester Sohn des damaligen Seminarhilfslehrers, späteren Königlichen Präparandenanstalts-Vorstehers, August Falk und seiner Frau Anna geb. Schulz wurde ich Otto Hans Ferdinand Falk am 14. Februar 1899 zu Preußisch-Friedland (Westpr.) geboren. Meine erste Schulbildung genoß ich in der Altstädtischen Knabenschule zu Elbing und in der Stadtschule zu Jastrow (Westpr.). Ostern 1908 trat ich in die Sexta der dieser Schule angegliederten „Gehobenen Klassen" ein und ging nach dem Tode meines Vaters im Jahre 1912 auf das damalige Progymnasium meiner Geburtsstadt über. Seit Ostern 1914 war ich Alumnus des Kgl. Joachimsthalschen Gymnasiums in Templin (Uckerm.), das mich Ostern 1917 mit dem Zeugnis der Reife entließ. Ich studierte dann drei Semester in Greifswald, seit dem Wintersemester 1918/19 in Königsberg und seit dem Wintersemester 1920/21 in Marburg Geschichte, Deutsch und Religion.

Vorlesungen hörte ich in Greifswald bei den Herren Professoren Bernheim, Braun, Ehrismann, Glagau, Semrau und v. Unwerth; in Königsberg bei den Herren Professoren Ach, Baesecke, v. Batocki, Benrath, Brackmann, Fleischmann, Haendcke, Krauske, Löhr, Pillet, Pott, Seraphim, Spangenberg, Stolze, Uckeley, Uhl und Ziesemer; in Marburg bei den Herren Professoren Bornhäuser, Brackmann, Busch, Elster, Häpke, Hartmann, Heiler, Heimsoeth, Helm, Hermelink, Merk, Natorp, Ritter v. Premerstein, Stengel, Stephan, Stephani, Traeger, Troeltsch, Vogt und Wrede und nahm teil an den Seminaren und Uebungen der Herren Professoren Bernheim, Brackmann, Busch, Elster, Ritter v. Premerstein, Stengel, Stolze und Ziesemer. Allen diesen Herren bin ich zu großem Danke verpflichtet, besonders aber Herrn Professor Brackmann und Herrn Professor Stengel.

Meiner Militärpflicht genügte ich von September 1918 bis März 1919 bei der Nachrichten-Ersatz-Abteilung 1 in Königsberg i. Pr.-Juditten.